Gesätzmäßige Beantwortung dreyer des teutschen Münzwesen betreffenden Fragen.

1737.

Freystatt, 1760.

Erste Frage:

Ob ein Reichs-Münz-Stand vor sich allein Macht habe, die Reichs-Münz entweder an Schrot und Korn zu verringern, oder auch mit Beybehaltung des Reichs-Schrot und Korns deren Gülte oder äusserlichen Werth zu erhöhen?

Zu so deut- als gründlicher Beantwortung dieser ersten Frage ist vor allen Dingen vorauszusetzen:

1) Was eigentlich eine Reichs-Münz, dann deren Schrot, Korn, Gepräg und Gülte seye?

2) Wie viel Stück zur Wesenheit einer Reichs-Münz gehören: und dann

3) Wie vielfach die Reichs-Münz, deren Korn, Schrot, und Gülte seye?

Auf das erste, so wird durch die Münz, vermög der, in Anno 1559. zu Augspurg aufgerichteten Reichs-Münz-Ordnung samt deren Verbes-

 serung

ferung de Annis 1566. 1570. 71. 76. 82. 94. 98. 1603. und 1613. dasjenige Metall angezeigt; welches zur Beförderung gemeinen Handel und Wandels nach Reichs-Schrot, derley Korn und Gülte ausgepräget wird. Nach vorstehender Münz-Ordnung und deren Verbesserung, ist das Reichs-Schrot, das mit Beliebung aller Ständen gesetzte gewisse Gewicht und Schwehre solcher Münz.

Das Reichs-Korn ist das feineste aus denen in solcher Münz befindlichen Metallen.

Das Gepräg ist die Form und Bildniß, welche die Wesenheit und Gültigkeit der Münz anzeiget.

Die Gülte aber ist der vom Reich gesetzte Werth einer Reichs-Münz, insegemein gäng und gäb genannt.

Vid. R. A. von obigen Jahren, dann die Deputations-Abschied zu Worms de anno 1586. und zu Franckfurth de anno 1571. Ingleichem
Tilemann Friesens Münz-Spiegel cap. 12. cap. 16. und 19. und Leonard Wilibald Hofmanns Münz-Schlüssel cap. 3. auf die 3te, 24. und 26. Frage. cap. 4. auf die 2te und dritte Frage.

Auf das anderte bestehen einer Reichs-Münz wesentliche Stück

1) In der zur Münz verordneten *Materie*, welche nach den obangeführten Reichs-Abschieden, die drey erstere und führnehmste Metallen sind, als das Gold, das Silber, und das Kupfer.

2) In dem nach mehr berührten Reichs-Abschieden, und dem Reichs-Schluß zu Regenspurg de anno 1680. bestimmten Gewicht oder Schrot gedachter Materie oder Metallen.

3) In dem in der Reichs-Ordnung von Anno 1559. beschriebenen, oder sonst wohl hergebrachten Gepräg, Bildnus oder Zeichen der Münz.

4) In

4) In dem zwischen Kayserl. Majest. und denen Churfürsten und Ständen des Reichs unter sich verglichenen äusserlichen **Werth**, welcher ausdruckentlich auf die Münz gesetzt wird, damit diese als ein Geld und Richtschnur, wornach alle Feilschafften zu schätzen, und zu erkauffen gebraucht werde.

Auf das dritte wird die Reichs-Münz innhaltlichen derer Ordnungen und Verbesserungen abgetheilt

Erstens in die güldene, und

Zweytens in die silberne.

Die güldene theilt sich weiter in die **Reichs-*Ducaten***, und die **Rheinische Gold-Gulden.**

Die silberne in derley grobe und kleine Münz, deren letztere die **Schied- oder Hand-Münz** genennet wird.

Nach dem Unterschied dieser Gold- und Silber-Münzen ist auch das Schrot, Korn, und Gülde hievon unterschieden, also, daß (vornehmlichen von deren Schrot und Korn zu reden) der Ducaten halten solle, nach der rauhen Cöllnischen Marck 23. Carat 8. Grän fein Gold - - . 4. Grän fein Silber, und 67. Stück schon ausbereitet, eine Cöllnische Marck wiegen sollen.

Vid. R. A. de anno 1576. §. und aus sondern vernünftigen Bedencken 78. Reichs-Schluß de anno 1680. und Münz-Probations-Recess der 3en in Münz-Wesen correspondirenden Craysen, Francken, Bayern und Schwaben, de dicto anno.

Der Gold-Gulden soll halten 18. Carat 6. Grän fein Gold 3 - 8 - fein Silber 1 - 10. an Kupfer, und 72. Stück auf die rauhe Cöllnische Marck gehen.

dict. loc.

Die silberne grobe Sorten sind die ganze Reichs-Thaler, die halbe- drittel- viertel- sechstel- achtel- und neuntel-Thaler, die Reichs-Gulden, Groschen, und Zwey und Siebenziger.

Für Schied-Münz werden gehalten, die doppelt und einfache Groschen, ganz und halbe Bazen, Kreuzer, Dreyer, Zweyer, Dreyhäller, und Pfinniger.

Das Schrot dieser zweyerley groß- und kleiner Silber-Münz, ist in nachstehenden Tabellen enthalten.

Reichs-Thaler gehen auf die rauhe Cöllnische Marck, und halten fein:

		Stück.	
Reichs-Thaler.	Ganze - - - - - -	8.	halten fein Silber 14. Loth 4. Grän.
	Halbe - - - - - -	16.	
	Drittel - - - - - -	24.	
	Viertel - - - -	32.	
	Sechstel - - - -	48.	
	Achtel - - - - - -	64.	
	Neuntel - - - - -	72.	

Gülden-Groschen sollen auf die rauhe Cöllnische Marck gehen, und fein halten:

		Stück.	
Gülden-Groschen.	Ganze - - - - - -	$9\frac{1}{2}$	halten fein 14. Loth 16. Grän.
	Halbe - - - - -	19	

Schied-

Schied-Münz.

Von derley Münz gehen auf die Cöllnische Marck und halten:

		Stück.	halten.	
Schied-Münz.	Sechskreuzer - -	$69\frac{7}{12}$	8.	Loth.
	Bazen - - - - -	$104\frac{3}{8}$	8.	
	Groschen - - - -	141 -	8.	
	halbe Bazen - -	$199\frac{7}{32}$	$7\frac{1}{2}$	
	Kreuzer - - - - -	275 -	5.	
	Dreyer - - - - -	330 -	$4\frac{1}{2}$	
	Drey Hällerer - -	548 -	$3\frac{1}{2}$	
	Pfenning - - - -	720 -	3.	

Belangend die Gülte von solcherley zerschiedenen Münzen, so ist zwischen der inner und äusserlichen zu unterscheiden.

Nach der ersten kommete der Reichs-Ducaten eigentlich allein auf 104 kr. oder 1. fl. 11. Bazen zu stehen.

vid. R. A. de Anno 1576.

Der Gold-Gulden dagegen allein auf 75. kr. oder 1. fl. 15. kr. ibid.

Der ganze Reichs-Thaler auf 68. kr. oder 1. fl. 8. kr. der halbe auf 34. kr. der $\frac{1}{4}$ auf 17. kr. und so weiter nach Proportion.

R. A. de Anno 1566. §. Demnach haben Wir ꝛc. 151.

Der ganze Reichs-Gulden, wie besser hieunten folgen wird, auf 60. kr. der halbe auf 30. kr. und so weiter.

vid. Münz-Ordnung de Anno 1559.

Nach der andert, oder äusserlichen Gülte, welche von jezt bemeldter Zeit, bis auf den Monath Aprilis 1623. beym Ducaten und Reichs-Thaler, um willen der von Zeit zu Zeit schlechter ausgeprägten neuen Münzen immer höher, und zwar bis auf respective 16. und 10. fl. gestiegen, wurde der Ducaten und Thaler gedachten Monath und Jahrs auf respective 3. fl. und 1. fl. 30. kr. gesetzt, und also absichtlich auf den ersten Werth der Ducaten um 1. fl. 16. kr. der Thaler aber um 22. kr. erhöhet.

vid. Hofmanns Münz-Schlüssel und Tabell cap. 6. auf die 14te Frage. Münz-Probations-Abschied mehrgedachter 3. Craysen, Francken, Bayern, und Schwaben; dann das Reichs-Conclusum zu Regenspurg de Anno 1680.

Diese leztere Gülte wurde hinnach durch in Anno 1696. beschehenen Vorgang mehr offt erwehnter 3. Craysen

vid. Münz-Probations-Recess zu Augspurg und Regenspurg de dictis annis.

im ganzen Röm. Reich noch weiter, und zwar um eine Quart, mithin der Ducaten ad 4. fl. und der Reichs-Thaler ad 2. fl. interims-Weis erhöhet, und aber mit der ausdrucklichen Verordnung, daß das obbeschriebene Schrot und Korn des *Ducatens*, und des Thalers die norma normans, und das Regulativum im Ausmünzen seyn, und verbleiben, auch der grob- und ringeren Silber-*Sorten* nach solchem Fuß ausgemünzet, und allein nach dem Thaler à 2. fl. der Proportion gemäß äusserlich erhöhet werden sollen.

vid. die Münz-Probations-Recess de dictis annis, und Hofmanns Münz-Schlüssel cap. auf die Frage.

Wel-

Welcher Fuß dann heut zu Tag das Reichs-Schrot, Korn und Gülte annoch ausmachet, und allein die Quart, um welche die weitere Erhöhung in annis 1694. und 1696. vorgenommen worden, für eine Erhöhung genommen, die 3. fl. und 1. fl. 30. kr. aber für den innerlichen Gehalt nach Proportion und Eingleichung des Gold und Silbers unter sich selbst, und dann gegen anderen Metallen, Waaren und Feilschafften gehalten werden.

vid. die neuere Münz-Acta, und Münz-Probations-Abschiede in specie der zu Nürnberg de anno 1725. ad deliberand. I. & VIIIvum.

Dieses nun vorausgesetzt, so ergiebt sich von selbsten, wie daß die Veränderung eines oder mehrere der obverstandenen wesentlichen vier Stück zur Reichs-Münz, keinem Reichs-Münz-Stand, wer der auch seye, vor sich gebühre zu veränderen, sondern eine solche Veränderung von dem gesamten Reich abhange. Anerwogen

Erstlichen ein solcher Reichs-Stand nicht für sich allein sothane Reichs-Münz-Ordnung, und all darinn bestimmte vier wesentliche Stück der Reichs-Münz gesetzet, sondern hierüber mit Kayserl. Majest. mit dem gesamten Reich sich ordentlich verglichen, und solche mit angeordnet, verbessert und bestättiget hat. In denen Worten:

Und nach vielfältigem angewendetem Mühe und Fleiß, und einer gemeinen durchgehenden Münz-Ordnung, wie die hinführo im *NB.* ganzen Reich teutscher *Nation* von *NB.* männiglichen gehalten werden solle, *NB.* vereiniget, verglichen und entschlossen.

Münz-Ordnung de An. 1559. R. A. de An. 1570. & seqq. Reichs-Conclusum de An. 1680.

Durch welchen Vergleich, Mit-Anordnung und Mit-Bestättigung ein solcher Reichs-Münz-Stand sich selbsten ein Gesäz gemacht, welches er in

so

ſo lang zu halten verbunden iſt, als nicht von Kayſerl. Majeſt. und dem geſamten Reich ein anders beliebet, mithin die Münz-Ordnung nicht auf Art und Weis, als dieſe errichtet worden, wieder aufgehoben wird.

Welcher Grund-Satz nach denen erſten und gemeinen Reichs-Regeln ſeine Richtigkeit unſtrittig hat, ſolche auch ſogar in dem Fall, wo die Münz-Gerechtigkeit denen Churfürſten und Ständen des Reichs, krafft ihrer Landes-Hoheit, und nicht (wie es doch iſt) aus Kayſerl. Vergünſtigung und begnadigung gebührete, behalten müßte;

Immaſſen dann auch ex hoc ipſo Conventionis fundamento nicht einmal der Kayſer von ſolcher Ordnung abzugehen befugt iſt, wie ſolches der Author Meditationum ad Capitulationem Joſephi Artic. XXXII. pag. 290. Lit. B. in verbis:
Exercetur vero ab Imperatore ipſo ad normam in legibus deſignatam publicis nebſt dem Hofmann in ſeinem Münz-Schlüſſel cap. 7. auf die 5te Frage in terminis ſchlieſſet, daß aber die Münz-Gerechtigkeit kein annexum Superioritatis territorialis ſeye, und alſo

Andertens allein nach der Maaß, wie ſolche Gerechtigkeit durch Kayſerl. Begnadigung denen Churfürſten und Ständen des Reichs ertheilt worden, zu gebrauchen, erhellet aus deme, was der Münz-Gerechtigkeit halben in ordine der Churfürſten in Aurea Bulla Tit. X. dann von der übrigen Fürſten und Ständen willen in der Münz-Ordnung und zerſchiedenen Reichs-Abſchieden ausdruckentlich folgender maſſen enthalten:
Wir wollen auch darneben, daß gegenwärtige Ordnung und Begnädigung, krafft *NB.* unſers Kayſerl. Rechten auf alle *NB.* Churfürſten, ſie ſeynd geiſtliche oder weltliche, ſowohl deren Nachfolger und rechte ehrliche Erben, in voriger Maaſe, Weis und Ziel erſtrekket und gezogen werden ſollen.

Aurea Bulla dict. tit. X. vid. Author Meditat. ad dict. capitulat. art. XXXII. num. 290. & 91.

Der-

Dergleichen diejenige, welche von Uns, oder Unsern Vorfahren im Reich mit dem *NB. Regal* der Münz gefreyet seyn.

R. A. de An. 1551. §. 46. versic. Dergleichen

Wäre es auch Sache, daß ein Reichs-Stand, *NB.* so mit Freyheit der Münzen nicht begabet ist, künftiglich solche Freyheit, Gold und Silber zu münzen, *NB.* von Uns, oder Unserm Nachkommen im Reich ausbringen und erlangen würde.

Münz-Ordnung de An. 1559. §. Wäre es auch Sache 178.

Daß die Münz-Gerechtigkeit keine *Mercanz*, sondern *NB.* Unser Kayserl. *Regal*, so die Münz-Stände aus *NB.* Unserm sondern Vertrauen, nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheil, sondern *NB.* wie Wir selbst, dem Heil. Reich zu Ehren und Wohlfahrt brauchen sollen.

R. A. de An. 1570. §. 132. Alsdann auch

Drittens wird die Münz-Gerechtigkeit in der Kayserl. Wahl-Capitulation selbsten unter die Kayserl. Regalia, und höhere Privilegia gezehlet in verbis:

Mit Münz-Freyheiten begaben und begnadigen. Item denen solches *Regal* und *Privilegium* verliehen, ferner, mit dergleichen andern höhern *Privilegien.*

Woselbst denen sämtlichen Reichs-Münz-Ständen zugleich vorgeschrieben wird, welchergestalten sie diese Gerechtigkeit unter Vermeidung der allda mitvermeldten Straf gebrauchen sollen, in verbis:

Auch wo Wir beständig befinden, daß diejenigen Stände, denen solches *Regal* und *Privilegium* verliehen, dasselbe dem Münz-*Edict*, und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-*Constitutionen* zugegen mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen,

und sich also ihrer Münz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkanntniß verlustiget gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches *Regal* nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Crayse wider sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einen solchen *privilegi*rten Stand ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Stände Bewilligung nicht *restitui*ren. Wie wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter massen das ihnen zukommende Münz-*Regale* gegen die Reichs-*Constitutiones* mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der *Privation* gedachten ihres *Regalis*, auch mit der *Suspension a Sessione & voto* (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten *Articul* dieser *Capitulation* enthalten) verfahren, und solchen *suspendi*rten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag nach *NB.* gegebener *Satisfaction restitui*ren lassen sollen und wollen.

Art. IX. gedachter Wahl-Capitulation.

Uber welchen Articul der Author Meditationum unter andern also schreibet:

Et licet alias regulariter Superioritas territorialis, omnia Jura, Majestatica sub se comprehendat, attamen Exceptionem, hoc in loco patitur regula ista, cum & status Imperii, non obstante, quod Superioritate gaudeant, per speciale Privilegium Jus monetandi ab Imperatore accedente Electorum consensu impetrare debeant.

Es sind auch in Mülleri Reichs-Tags-Theatro in der ersten Vorstellung cap. 10. §. 12. von dem Reichs-Tag zu Franckfurt de An. 1442. unter Kayser Friederich dem Fünften besondere Concessiones enthalten, welche lang nach der in An. 1357. errichteten güldenen Bull, die Kaysere

sogar

sogar einigen Churfürsten ins besondere noch, und zwar in denen Jahren 1415. 1425. und 1454. auf die Gold-Münz ertheilet haben, daher gedachter Author daselbst §. 10. schliesset, daß das *Jus monetandi* kein *pars Superioritatis territorialis* seye, und diejenige, welche sich dieses *Regalis* bedienten, sich dessen nicht als Lands-Herren, sondern *ex speciali Cæsaris concessione* gebrauchten, dahero auch, wann einem Lands-Herrn das Münz-*Regal disputir*lich gemacht werden sollte, derselbige sich deshalber auf die Belehnung mit der Landsherrlichen Obrigkeit nicht berufen könne, sondern er müsse entweder *speciale Privilegium Cæsareum producir*en, oder *usum immemorialem*, welcher *ad instar Privilegii docir*en.

Deme noch beygefüget wird, was Herr Tobias Oelhafen von Schöllenbach *in orationibus de rei monetariæ hodierno, in Imperio Romano germanico, statu corruptissimo ac periculosissimo* meldet, nehmlichen *Juris monetandi summum Regale, ut per se nullatenus fisci, sed Majestatis est, adeoque non ad Compendium ærarii, in reditu, sed ad dignitatem Imperii, in Decore consistit; ita Principibus aliisque Statibus, haud absoluta & illuminata potestate, ceu Jure proprio competere, sed sub certis legibus, & conditionibus concessum, & de hinc variis Imperii constitutionibus declaratum & restrictum fuisse.*

vid. orat. 11. n. 3. habita die 30. Junii 1659.

Ob nun dieses alles, sowohl aus angeführten Reichs-Sazungen, als auch durch die gemeine Lehr und Meynung der Publicisten, um so vielmehr seine gute Richtigkeit hat, als sogar in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Caroli V. Art. CXI. ohne Ausnahm derjenige für ein Verfälscher der Münz gehalten wird, welcher der Münz ein unrecht Metall zusetzet, oder ihre rechte Schwehre benimmet.

So wollen doch der Herr Canzler und Professor Ludewig zu Halle ad tit. X. §. 1. der guldenen Bull, nebst noch anderen zerschiedenes wider den klaren Buchstaben der angeführten Stellen aus der guldenen Bull, Kayserl. Wahl-Capitulation, Reichs-Münz-Ordnung, und Abschieden lauffendes, zum Theil ganz neuerlich, in specie aber auch dieses behaupten, wie daß es einem Reichs-Münz-Stand frey stehe, die Gülte oder Werth des Geldes in seinem Land, wie er nur wolle zu verringern und zu verhöhen, und dasselbe in einer höhern, als der Reichs-Gülte, auszumünzen, mit dem Vorgeben, wie daß

Erstlichen die Reichs-Münz-Gesätze zwar wohl von Beobachtung Schrot und Korns, dann der Bestrafung derer, so hierwider handlen, nicht aber von Beobachtung der Reichs-Gülte, und Bestrafung derer, die hievon im Ausmünzen, oder sonsten abweichen, disponirten, folglichen es in eines Reichs-Münz-Standes Mächten lediglich stehe, was er der ausprägenden Münz für eine Gülte geben wolle, sonderbar da in specie für die Erhöhung solch stattliche Behelfe obwalteten, als nehmlichen: Das alles gute Reichs-Geld von denen Gewinnsüchtigen, theils Christen, theils Juden entweders verschmolzen und gebrochen, oder verführet, und dagegen böß ringhaltige Münz eingeführet, sofort mit dem Geld eine höchst-verpönte Handelschafft getrieben werde. Und andurch der Gold- und Silber-Kauf also hoch gestiegen seye, daß es eine Unmöglichkeit, im Ausmünzen den legalen Ducaten- und Thaler-Fuß, und die hiernach formirte Ausrechnung des Gold- und Silber-Kaufs der Marck nach ad 270. fl. und 18. fl. zu befolgen.

Zudeme noch komme, daß die Münz-Kosten immer ein mehrers, sonderlich bey denen kleinen Schied-Münzen, auswerfeten, dann die Legirung an weiß und roth, item der bey allen Münz-Stätten passirliche Ab-

gang,

gang, der sich vom schmelzen, giessen, ausklüen, strecken, ausstückeln, justiren, färben und prägen nothwendig ergebe, ein merckliches erfordere. Die Unterhaltung der Münz-Beamten, Gesellen, Bedienten, Münz-Werkern, Gebäuen, Gepräg- und Schlosser-Arbeit, nebst denen Materialien, als Bley, Schwefel, Saliter, Galmay, Salz, Holz, Licht, Kohlen, sehr kostbar seye.

Andertens ein grosser Theil solch äusserlich erhöheten Münzen allein in Land-Münzen bestehen, welche denen Reichs-Münz-Ständen, in specie aber denen Chur- und Fürsten des Reichs für wenigstens dero Landen auszumünzen, und auszuprägen, nicht verwehrt werden, insonderheitlichem Betracht, daß die beständige Gewohnheit im teutschen Reich es mit sich bringe, daß fast ein jeder Lands-Herr den Unterschied halte, und neben der ordentlichen Reichs- auch, seinem eigenen Gefallen nach, Land-Münz verfertige, und dieser leztern ihren Werth so offt, und wie er will, verringer und erhöhe.

Teste Ernesto Cothmanno Lib. 1. Consil. 34. n. 176. & 177.

Dergleichen Verringerung oder Erhöhung des Geldes niemanden, als dem Landsherrn Schaden thue, weil die Auswärtige gar nicht gehalten seyen, dergleichen Land-Münz irgend anzunehmen, es geschehe dann in der Nachbarschafft Handels und Wandels willen. Am Ende auch derley der Gülte nach geänderte Münz, wann sie anderwärtig verbotten werde, wieder dem Lands-Herrn, welcher sie schlagen lassen, zugeschoben werde.

Drittens die Reichs-Münz-Ordnung und deren Verbesserung, wenigstens die Chur- und Fürsten des Reichs, so genau eben nicht, als andere Reichs-Münz-Stände binde; Immassen das Recht, Geld zu schlagen, selbigen aus ihrer Landes-Hoheit, und ex capite investituræ cum omni Jure zukomme, wie dann zu unumstößlichen dessen Beweißthum mache, daß

Viertens ungeachtet, daß in offt bemeldter Münz-Ordnung allen Reichs-Münz-Ständen ausdrucklich vorgeschriebenen Reichs-Münz-Geprägs, als des Reichs-Adlers, und des Kaysers Nahmens, selbige hierauf nicht gehalten, auch kein Exempel anzuführen seyn werde, wo insbesonder ein Churfürst in Ausprägung der Münz sich nicht seiner eigenen Bildniß, Nahmens und Wappens bedienet, und das in der Münz-Ordnung fürgeschriebene Gepräg nicht unterlassen habe. Es mögen aber solch angeführte Beweg-Ursachen die Veränderung der Reichs-Gülte bey keiner Münz behaupten, in Erwägung, daß

Auf das erste sowohl in der Münz-Ordnung, als deren Verbesserung diese Gülte nicht allein bey jeder Reichs-Münz, sondern auch sogar bey denen **Wurzberger, Würtemberger und Baadischen Schilling und Pfenning** rc. item denen **Tyrolisch- Lübisch- Oesterreichisch- Rheinisch- Bayrisch- und Schwäbischen Pfenning** specifice ausgeworfen, und in Absicht auf jeder deren Gülte ererst das eigentliche Schrot und Korn insbesonder hievon benahmset, zumalen bey der Reichs-Silber-Münz sogar die Aufschrifft der Reichs-Gülte mit Ziffern dem Gepräg einzuverleiben beschlossen worden, welches nothwendig und um so mehr eine verbindliche Beobachtung solcher Gülte in sich hält, als die Wort, womit diese Gülte benahmset wird, jedesmal Verordnungs-weis und also lauten:

Zum ersten ein Stuck, das ein Reichs-Gulden, oder NB. 60. kr. gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen $9\frac{1}{2}$ Stuck, und fein halten 14. Loth 16. Grän, und die feine Marck ausgebracht werden um 10. fl. $12\frac{1}{2}$ kr.

Zum

Zum andern zwey Stuck, die ein Reichs-Gulden, oder derselben Stuck eines *NB.* 30. kr. gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 19. Stuck, und fein halten 14. Loth 16. Grän, und so weiter. vid. die Münz-Ordnung de An. 1559.

Daß aber von der Bestrafung auf die eigenmächtige Veränderung der Reichs-Gulden in ausdrucklichen Worten nichts enthalten, ist dessen nicht die Ursache, weil solche Veränderung erlaubt, somithin auch unsträflich, sondern weilen bey Erricht- und Verbesserung der Münz-Ordnung nur auf jene Fälle eine ausdruckentliche Straf gesetzet worden, welche sich zu solcher Zeit als Münz-Frevel hervorgethan, und meistens in Veränderung des Reichs-Schrot und Korns bestanden sind.

Es müssen auch die Münz-Verordnung und deren Verbesserung um so nothwendiger die genaue Beobachtung der bey jeder Münz bestimmten Gülte in sich halten, als ausser diesem solche Ordnung und Verbesserung, ob sie noch einmal von Kayser und Reich nach so vielfältiger Uberlegung beschlossen worden, ein unvollkommenes, und dem ganzen Römis. Reich teutscher Nation zur größten Unehr gereichendes Gesätz wäre, eben darumen, weil solchen Falls keine sondere Ursache mehr fürwaltete, warumen nicht auch das Reichs-Schrot und Korn eigenseitig zu verändern erlaubt seyn sollte, indeme es in der Art des Schadens bey dem Nehmer doch auf eines hinaus lauffete, ob dieser von dem Geber eine Münz, die zum Exempel um 1. fl. über die Reichs-Gülte äusserlichen erhöhet, oder an Schrot und Korn so viel geringert, empfanget;

Welches beydes, da es in genere damni nicht unterschieden, nothwendig auch in genere prohibitionis auf gleiche Art hat angesehen werden müssen, und würcklichen im Reichs-Abschied de Anno 1613. also angesehen worden ist, da selbst

daß

daß auch in allen Craysen des Reichs fernerer *NB.* Steigerung der Münz durch darzu dienliche Mittel, insonderheit durch Einstellung übermäßiger Münzung kleiner *Sorten* vorkommen werde.

§. Wir wollen jedoch 15.

Von dieser der Münzen gesetzten Gülte, und daß solche nicht eigenmächtig geändert werden möge, schreibet *Carolus Molinæus* in tractatu de mutatione monetarum also:

Publica illa æstimatio, seu valor impositius & publicus pecuniæ stricte sumptæ, seu monetæ, non est ipsius bonitas extrinseca, ut vulgo putant, sed bonitas intrinseca, patet, quia est ejus propria, specifica, substantialis, ac formalis bonitas & essentia, quæ dat, ei esse, qua sublata, (publica videlicet approbatione) necessario definit esse pecunia vel moneta. - - verum quia jam tribus fere sæculis invaluit, & receptus fuit communis ille modus loquendi, quo substantiam ipsam metallorum tam in puritate, quam in quantitate seu pondere vocant bonitatem intrinsecam, non mutabo, ne quam obscuritatem aut confusionem inducam in doctrina, quam duntaxat elucitare ad nitor. Libenter igitur receptis vocibus, & modo loquendi utar servata tamen semper veritatis sententia.

dict. tract. num. 696.

Und haben schon die Römer mehrer auf diese Gülte, als auf die Materie der Münz gesehen, wie ex L. 1. ff. de contrahenda emptione erhellet, ibi:

Eaque materia forma publica, percussa, usum Dominiumque, non tam ex substantia præbet, quam ex quantitate. Dahin sich auch der Lex 3. ff. de in Litem jurando beziehet, in verbis: *cum certa sit nummorum æstimatio.* Die für die eigenmächtige Erhöhung angeführte Behelff belangend, so sind in denen Reichs-Satzungen, wie unten ad quæstionem

secun-

secundam des mehrern angeführet wird, wider die Geld-Schmelzer, Brecher, Verwechsler, und die damit Handlung treiben, solche Verordnungen enthalten, welche, wann sie ohne Absicht auf Nebensachen, an derley Leute exequiret würden, es gar bald mit dem Geld-Wucher und Handel ein Ende nehmen, und keineswegs nöthig seyn sollte, bey einigen Reichs- und Münz-Ständen auf andere Reichs-Münz-Gesez-widrige, und dem Publico und Privatis höchst-schädliche Dinge zu verfallen.

Was den so hoch gestiegenen Silber-Kauff betrifft, so ist in dem Geizkoflerischen, auf allerhöchsten Befehl Kaysers Rudolphi des Andern erstattete Fundamental-Bedencken über das eingerissene Münz-Unwesen, und Steigerung der groben Geld-Sorten von Gold und Silber, §. **Nun ist die Frag, ob einer, der ein Marck Silber verkaufft. als** auch in einem besondern in An. 1685. der Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg überreichten gedruckten Discours über diese Materie, mit gutem Grund erwiesen worden, daß das Geld den Silber-Kauff, nicht aber dieser jenes regulire, bey deme man es auch diß Orts bewenden läßt, und deshalber den Leser auf den am Ende beygedruckten Num. Imum verwiesen haben will.

Auf die Münz-Kosten ist allschon in der Probier-Ordnung de Anno 1559. gemeinsam reflectiret, und derhalben ein bestimmtes Quantum gemacht, auch in Anno 1669. den $\frac{6}{16}$ten May eine ordentliche Specification solcher Kosten zu Regenspurg durch Bamberg dictiret worden, dabey es auch billig in solang zu lassen, bis communi nomine etwas anders wird beliebt seyn worden.

Auf das anderte, daß nemlich der größte Theil solch erhöhter ausgeprägten Münzen in Land-Münzen bestehen, so mag dieses der Sache

wohl wenig fürtragen, angesehen auch dieser letzteren Münzen willen besondere Fürsehung, sowohl deren Schrot als Korn und Gülte halber in der Münz-Ordnung de An. 1559. enthalten, und diese nicht anderst, als auf NB. der Fürsten und Ständen Anhalten, zu münzen erlaubt worden.

vid. §. Es sind auch auf etlicher sonderer Reichs-Stände 12. ibid.

Ausser dieser jetzt bemerckten Land-Münz, und denen hinnach §. neben vorgesetzten gemeinen Reichs- und Land-Münzen ꝛc. 19. jedoch ohne Uberfluß, und allein zum täglichen Gebrauch zu prägen erlaubten Heller und Pfenning, nach daselbst angemercktem Halt, Gewicht und Gülte finden sich zwar in der noch ältern Reichs-Münz-Ordnung de An. 1551. die besondere der Churfürsten, ganzer Craysen, auch besonderer Fürsten und Ständen des Reichs, Land-Münzen;

Es ist aber auch bey jeder derselben zugleich das Schrot, Korn und die Gülte ordentlich angedeutet und vorgeschrieben, nachmals aber in der Reichs-Münz-Ordnung de Anno 1559. §. Hierauf setzen, ordnen, und wollen wir 31. dieser Land-Münz wegen nachstehendes ausdrücklich verordnet, und all andere Land-Münz aufgehoben worden.

Darauf setzen, ordnen und wollen Wir, von Römis. Kayserl. Macht, wissentlich in Krafft dieses *Edicts*, daß hinfühꝛo im Reich, teutscher *Nation*, kein Münz-Herr, der Münzens-Freyheit und Gerechtigkeit hat, NB. hohen, oder niedern Stands, einige andere *Sorten*, oder Stück der Münzen NB. klein oder groß, ob die gleich zuvor im Reich, teutscher *Nation*, zu münzen bräuchlich gewesen, dann wie die hieoben in diesem Unserm Kayserl. *Edict* bemeldt, benannt, und ausdrücklich fürgestellt, Münz schlagen, machen, oder, anstatt einiger Bezahlung, ausgeben lassen soll, bey Vermeidung Unserer

und

und des Reichs schweren Ungnad, und darzu einer Geld-*Pœn*, nemlich fünfzig Marck löthigen Golds, die einer, so offt er hierwider freventlich handlen würde, zum halben Theil Unserm, und des Reichs *Fisco*, und dem andern halben Theil dem Crayß, unter dem er gesessen ist, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll.

Nicht minder in dem Reichs-Abschied de Anno 1603. Insonderheit aber §. 56. dißfalls geordnet worden, wie folgt:

Insonderheit aber wollen Wir, alle des Heil. Römis. Reichs Crayß erinnert, und ihnen hiemit anbefohlen haben, nachdeme mehr als landkündig, daß durch das unmäßige Münzen der geringen *Sorten*, als Halbbazen und Pfenning, die Steigerung der gröbern *Sorten* zum allermeisten verursacht wird, und bey dieser Reichs-Versammlung vorkommen, daß an etlichen Orten, bevorab im Ober-Rheinischen Crayß, Münz-Stände gefunden werden, welche zu 20. und mehr Münz-Gesellen, allein zu Fertigung solcher geringen, und gleichwohl der Münz-Ordnung gar ungleichmäßigen *Sorten* (als daran sich ingemein 20. 23. 24. 26. und mehr Gulden *pro Cento* Verlurst befindet) unterhalten, daß sie mit allem Ernst daran seyn sollen, dieselbige jedes Crayß angehörigen Stände von solchen ohne das in vorigen Abschieden verbottenen Halbbazen und übermäßigen Pfenning, oder anderer geringer *Sorten*-Münzen, entweder ganz und gar abzumachen, oder, da man jedes gemeinen Manns halben der geringen *Sorten*, als Pfenning, nicht gar im Mangel stehen könnte, alsdann eines jeden münzenden Crayß-Stands NB. Wardein und Münz-Meister bey gewohnlichen *Probations*-Tägen eine gewisse, doch mäßige Anzahl Marcken, wie viel ihnen von einem *Probations*-Tag zu dem andern solcher geringen *Sorten* (doch, daß sie der Münz-

Ordnung gemäß seynd) *passi*ren sollten, nahmhafft machen, und darüber keinem Stand, oder dessen Wardein und Münz-Meisteren das wenigst nachsehen, sondern im Fall sich hernach bey Eröffnung der *Probier-* und Münz-Büchsen (die sie zu den gewohnlichen *Probations*-Tägen unverbrüchlich einzubringen angewiesen werden sollen) befinden würde, daß über die benannte Anzahl weiter geschritten, oder auch sonsten des Reichs *Constitution*en in andere Weeg zuwider gehandlet worden, alsdann gegen denselbigen Münz-Meistern, und Münz-Gesellen mit Leibs- auch Lebens- und anderen in angedeuteten Reichs-*Constitutionibus* begriffenen Strafen, nach Gestalt eines jeden Uberfahrung, unnachläßig und ernstlich *procedi*ren und verfahren sollen. Welche Strafe sogar in der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. IX. unter Allegirung ersagten Reichs-Abschiedes de dict. An. 1603. in klaren Worten wiederholet worden.

Dann auch in dem noch älteren Reichs-Abschied de An. 1570. §. Derhalben obwohl 123. & seqq. folgendes beliebet worden:

§. 123. Derhalben obwohl, vermög jetzo angezogenen *Edicts*, einem jeden Münz-Herrn oder Stand geringe Münz-*Sorten*, als Pfenning oder Häller, so viel man deren in seinem Gebiet und Lands-Art nothdürftig zu münzen erlaubt, doch, daß der Pfenning nur Sechshundert dreyßig Sechs auf die Cöllnische Marck gehen, und dann an Häller, daß aus der fein Marck Cöllnischen Gewichts nicht mehr dann Eilf Gulden und fünfzig Kreuzer ausbracht werden.

§. 124. So ist doch am Tag, wie verächtlichen diesem berührten *Edict* zuwider gehandelt wird, da etliche Münz-Ständ auf die Marck an Pfenning über Acht- auch Neunhundert ausgestückelt

ckelt, an den Hällern auch kein Maaß gehalten, darum sie alle gute Reichs-Münz häuffig aufwechslen, in Tiegel werfen, zu bösen Pfennig oder Häller vermünzen, und damit alle Landen ausfüllen, dargegen Wir dann gebührliche ernstlich Straf fürzunehmen Uns vorbehalten.

§. 125. Damit aber solch übermäßig betrüglich Pfenning- und Häller-Münzen gänzlich abgeschafft werden möge, setzen und wollen Wir, daß das Pfenning- und Häller-Münzen durchaus hiemit verbotten und eingestellt seyn soll.

§. 126. Im Fall aber etwa hernach an einem Ort solche kleine *Sorten* zu haben ja vonnöthen, so soll derselbe Münz-Stand dasselbig zuvorderst an seines Crayß Verordnete zu den *Probations*-Tägen gelangen, und anderer Gestalt dann mit derselben Ermessen und Erlaubnus nur so viel geringer *Sorten*, als man in seinem Gebiet nothdürftig, auch mit Ausstücklen, und gehaltener Unserer Münz-Ordnung gemäß, zu münzen Macht haben.

§. 127. Da aber jemand anderer Gestalt sich des münzen anzumassen unterstünde, sollen solche Münz-*Sorten* von desselben ausschreibenden Crayß-Fürsten und Ständen, oder von Uns, da Wir es in Erfahrung bracht, alsbald verbotten, auch in selben und anderen Craysen, wo nur solche *Sorten* anzutreffen, *confiscirt* werden, was aber davon ausgegeben, dessen Schaden und *Interesse* soll der Münz-Herr dem Crayß, und einem jeden Beschädigten, wie auf den *Probations*-Tägen *taxirt*, ohne alles *appelliren* unverzüglich zu erstatten schuldig, darneben seiner Münz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkanntnus verlustiget seyn, auch ihme von Uns alsbald gebotten werden, sich des Münzens hinfürter zu enthalten.

 Darum

Darum, zu noch mehrerem Verabscheuens, seynd Wir erbiethig, solchen *privilegi*rten Münz-Stand auf sein unterthäniges *Suppli-ci*ren bey uns nicht bald zu *restitui*ren, sondern wollen solches Ansuchen jederzeit bis zu gemeiner Reichs-Versammlung und der Stånd Bedencken einstellen.

§. 128. Der Münz-Meister aber, dieweil er wider Unser *Edict*, Ordnung, und seinen geleisteten Eyd (darvon hernach geordnet) mit ungebührlichem Ausstücklen, oder falschen Gehalt gemünzt, und also Uns, und das Heil. Reich fürsetzlich betrogen, und beleidiget, so soll er nicht allein dem Crayß und Unterthanen den verursachten Schaden, wie es auf den *Probations*-Tägen in einem jeden Crayß die Münz unterschoben *taxi*rt, unverlångt erstatten, sondern auch am Guth, Leib und Leben, nach Gestalt begangenen Frevels, gestraft werden, denselben dann die Crayß-Stånde allenthalben nachstellen, und auf Recht niederwerden sollen.

§. 129. Und was jezo von den ungebührlichen Pfenning- oder Häller-Münzen *disponi*ret, also setzen und ordnen Wir, daß es auch gehalten werden soll, da man andere kleine *Sorten*, als Kreuzer, halbe Bazen, oder andere im *Edict* zugelassene Land-Münzen, wider Maaß und Ordnung Unsers *Edict*, nach jetzigem Abschied münzen würde.

Es geben auch die hienach, und bis auf gegenwärtige Zeit, sowohl bey gesamten Reich, als denen 3. correspondirenden Craysen, zerschiedene in Münz-Sachen abgefaßte Schlüsse, welchergestalten der Land-Münzen halben keinem Reichs-Stand einiges Præcipuum eingestanden, sondern damit durchgehend ein gleiches beobachtet, und die Reichs-Münz-Gesätz-widrig ausgeprägt erfundene derley Münzen unbedencklich abge-

würs

würdiget, und theils gar verruffen worden seyn, wie aus denen in Menge vorhandenen Devalvationen, Schematen rc. zu ersehen ist.

Nebst deme lautet das Reichs-Conclusum in puncto des Münz-Wesens de An. 1667. dann das Kayserl. Münz-Edict vom 6. Nov. 1680. in puncto der Ausmünzung überhaupts, nachstehender massen: allda

§. 5. n. 2. Den Halt der schlagenden Schied-Münz betreffend, solle die *Proportion* der Güte von dem Reichs-Thaler genommen, und *in genere* das Absehen dahin getragen werden, daß die Münz-Herren über Abzug des nöthigen Kostens so wenig ein Gewinn bey Schlagung der Schied-Münzen, als bey der Ausmünzung der Reichs-Thaler haben. Item num. 3.
wird das zulänglichste Mittel zu seyn gehalten, dem überflüßigen Gepräg der Schied-Münzen vorzukommen, daß hierinnen den Reichs-Abschieden nachgelebet werde, und ohne des Crayses oder der Craysen, wie es bishero *ratione modi* Herkommens gewesen, gebenden Erlaubniß, welche aber behutsamlich, und mit der in gemeldten Reichs-Abschieden enthaltenen Bescheidenheit zu ertheilen, selbe niemand führohin schlagen zu lassen befugt seyn, auch da einem Stand ein gewisses *Quantum* der Schied-Münzen zu schlagen erlaubet wird, derselbe nach *Proportion* solcher *Summen*, und *Determini*rung des Crayses, oder der Craysen, gleichfalls grobe silberne *Sorten* münzen lassen. Sonsten aber jeglicher Obrigkeit die ringhaltige und überhäuffte Schied- und Land-Münzen nach Gutbefinden zu verrufen frey stehen solle.

Dahier: Sondern wofern ein- oder anderer Churfürst, Fürst und Stand, so mit dem Münz-*Regal* versehen, etwas schlagen lassen

sen wollte, er sich darinn denen Reichs-*Constitutionen*, und andern *Conclusis* gemäß verhalten.

Wo übrigens wohl zu wünschen wäre, daß es bey der unerlaubten äusserlichen Gold- und Silber-Münz-Erhöhung allein verblieben, und solche Münzen nicht darüber noch von zerschiedenen Reichs-Münz-Ständen an Schrot und Korn theils geringert, und in so erstaunlicher Menge, zumalen guten Theils mit Gewalt andern Reichs-Ständen zu ihrem unverschmerzlichen, auf viele Tonnen Golds sich belauffenden Schaden nicht wären aufgedrungen worden.

Auf das dritte ist oben bereits bewiesen worden, aus was für einem Recht denen Reichs-Münz-Ständen ohne Unterschied die Münz-Gerechtigkeit zustehe, und daß, wann gleich auch die widrige Meynung Grund hätte, (von welcher aber besagter Herr Canzler und Professor Ludwig in dem andern Theil seiner Erläuterung der güldenen Bullæ selbst wieder abgegangen seyn mag, indeme er in der Vorrede daselbst aufrichtig erkläret, daß von deme, was er in solchem ersten Theil in seinem niedrigen Alter geschrieben, er hie und da etwas ausgelassen, auch eines und des andern mehrer geschonet, und hie und da säuberlicher verfahren seyn wurde, wann ihme das Werck noch einmal durch die Hände gegangen wäre) jedannoch sämtliche Reichs- und Crayß-Münz-Stände ob pactum speciale an die Reichs-Münz-Ordnung und deren Verbesserung gehalten wären.

Auf das vierte ist die Münz-Ordnung dißfalls klar, daß aber Kayserl. Majest. nicht auf die Erfüllung hievon dringen, ist solches Dero allerhöchsten Milde und Nachsicht, nicht aber einem anderer Seits contra publica pacta, & Recessus Imperii vorschützenden Juri speciali zuzuschreiben, und es ohnehin eine richtige Sache ist, quod exempla legibus non derogent, cum non illis, sed his judicandum sit.

per vulg. Anderte

Anderte Frage:

Ob durch Zwischen-Mittel gegenwärtiger Münz-Zerreittung hinlänglich gesteuret werden möge, oder ob jenes gänzlichen zu übergehen, und sogleich zu Ausfindung eines Haupt-Remedii geschritten werden solle?

Es ist eine Reichs-kündige Sache, was massen wider die in vorigem Sæculo, zumalen gleich Anfangs desselben sich erhobene- und bis auf den Monath Aprilis des 1623sten Jahrs gedaurte Münz-Zerreittungen, und übergrosse Geld-Kipperey zwar ein Zwischen-Mittel nach den andern ergriffen, und von zerschiedenen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen allerhand Zwischen-Verordnungen aufgerichtet, kund gethan, und in offentlichen Druck gebracht, und aber durch keine aus allen, der benöthigte Zweck erreichet, sondern dardurch nur noch mehrere, und bequemere Gelegenheit zu noch grösserm Schaden an die Hand gegeben, das Ubel ehender auch nicht gehoben worden seye, als da ein Haupt-Mittel hiergegen ergriffen, und von Churfürsten und Ständen des Reichs auf die Münz-Ordnung de An. 1559. durchgehends fest gehalten worden.

Und was nun in vorbemeldtem Jahrhundert bey derley Zwischen-Mittel und zeitlichen Verordnungen sich gezeiget, ein solches hat sich auch hinnach, als in denen Jahren 1667. 1680. 1693. 1694. dann in jetzo lauffendem Jahrhundert, und zwar bis auf gegenwärtige Stund, ungeachtet der so mannigfaltig hierwider erfolgten Reichs- und Crayß-Münz-Provisional-Abschieden und Schlüssen ereignet. Mithin ist auch dermalen nicht zu hoffen, daß ausser einen von Kayser, Churfürsten und Ständen des Reichs auf allgemeinen Reichs-Tag abzufassenden allgemeinen Haupt-Schluß jeztmaligem Münz-Gebrechen in der That und vollkommen gesteuret werde.

Dann solang es nicht dahin gebracht wird, daß in Zukunft die gute und böse, oder auch die von einem Halt gar nicht, theils ungleich abgewürdigte Sorten nicht mehr neben einander in gemeinem Handel und Wandel stehen, welches aber ohne einmüthige Zusammenstimmung des ganzen Reichs, und Ergreiffung eines Haupt-Mittels nicht zu erreichen, so muß nach dem unumstößlichen Ausspruch, des in Anno 1680. Mense Octobris aufgerichteten Münz-Recessus der im Münz-Weesen correspondirenden dreyen Craysen, Francken, Bayern und Schwaben, allezeit die bessere Münz von der geringern verschlungen und verzehret werden.

Und wann man auch gleich nicht aus Vorsatz, sondern nur zu Verhütung des fernern Schadens, zu Ausprägung ringhaltiger Münzen sich entschliesset, so ist der andurch zu verhüten gehoffte Schaden, nicht allein weder gemindert, noch abgetrieben, sondern (wie die leidige Prob dermalen bey denen so vielen geringhaltigen 10. 5. 2½ fl. St. an Gold, dann der 30. 15. 20. 5. 3. und 1. kr. Stück an Silber und Schied-Münz nur allzu offenbar am Tag lieget) nur vermehrt, und wird Ubel ärger gemacht. Immassen durch solches geringhaltige Ausmünzen die verdammliche Kipperey, nebst andern häuffigen Münz-Frevel noch mehrer überhand nehmet, und, was noch an guten Reichs-Münzen vorhanden, verschlungen, am Ende aber, und bey Heruntersetzung und Wiedereingleichung derley geringhaltiger auf den Werth und Halt der Reichs-Münzen ein unsäglicher, und einem Reichs-Krieg weit überlegener Schaden verursachet wird; auch diese nur etwelche und Interims-Wiederherabsetzung, ohne noch derselben Eingleichung mit der Reichs-Münz, fast unüberwindlichen Beschwerden (wie es die dermalige Abwürdigung bey denen Fränckisch- Schwäbisch- Chur- und Ober-Rheinischen Craysen genugsam belehret hat) ausgesetzet ist, und wo auch dieses alles mit größter

Mühe

Mühe überwunden worden, man doch ausser einem Haupt- und Reichs-Schluß, immer der Gefahr des Wiederzerfalls der Sache ausgesetzet, im gemeinen Handel und Wandel aber entzwischen, und bis zu solchem Haupt-Schluß wegen der Ungleichheit des Halts und Werths derley und anderer Münzen, dann der hieraus nothwendig entspringenden Geld-Kipperey nimmermehr fortzukommen ist.

Nicht zu geschweigen, daß eben das Ausmünzen geringhaltiger Sorten, auch in Absicht fernern Schaden zu verhüten, kein in denen Reichs- oder auch nur in denen Münz-Probations-Schlüssen erlaubte, sondern im Gegentheil eine denen Reichs-Münz-Ordnungen, Kayserl. Edicten, Münz-Probations-Abschieden, und legalen Crayß-Schlüssen schnurgrad zuwider lauffende Sache seye; auch zu Verhütung fernern Schadens im Römis. Reich sowohl überhaupts, als in denen- im Münz-Wesen correspondirenden und anderen Craysen insbesonder, annoch andere, zumalen legale, und der Sache besser angemessene Mittel vorhanden seyen, als nemlich, daß

Erstlichen nach dem Reichs-Abschied *de An.* 1576. §. und insonderheit 80. das höchst schädliche Verführen des Silbers, und dagegen Einführen und Unterschleiffen böser und ringhaltiger Münzen mit Nachdruck gehindert.

Andertens in Conformität der Reichs-Münz-Ordnung von *An.* 1559. §. hierauf setzen 162. dann des Kayserl. *in An.* 1676. in das Reich *publicirten* Münz-*Edicts*, nebst anderm auch das Ausprägen, Schmelzen, Ausziehen, und Auswechslen, wie auch das Ausführen, oder wie es im Reichs-Abschied von An. 1566. §. Was dann 168. noch deutlicher beschrieben wird, das Verführen der Münz, und damit Kaufmannschafft treiben, ernstlichen verbotten, und die Ubertrettere an Ehren, Nie-

verlegungen allen Gewerbs und Handels, Leib und Leben, nach Gestalt der Sachen gestraft, und niemand hierin durchaus verschonet werde. Insonderheit aber

Drittens denen Goldschmieden das Verbrechen, sowohl silbernen als güldenen Münzen anderst nicht, als nach der Münz-Ordnung *de dicto Anno* 1550. §. sie sollen auch 174. dann des mehr besagten Münz-Edicts de An. 1667. und also allein mit jedesmaligem specialen Vorwissen der Obrigkeit, und allein bey denen ausländischen Münzen verstattet, das anderer Gestalten beschehende Brechen einigerley Münz-Sorten aber obvermeldter massen unnachsichtlich gestrafft werde.

Wann sogleich zu Ausfindung eines Haupt-Mittels zu schreiten wäre, worinn dieses eigentlich zu bestehen hätte?

Ehe und bevor zu dem eigentlichen Haupt-Mittel, wodurch gegenwärtiger Münz-Zerreittung aus dem Grund zu steuren, geschritten wird, ist allerdings vonnöthen, die eigentliche Münz-Gebrechen zusamt der Quelle hievon zu entdecken.

Massen, wann die Kranckheit vorderst erkannt wird, die Mittel hiewider um so leichter erfunden werden, und nachmals noch so gut als sonsten anschlagen, dann auch viele Leute sind, welche darfür halten, wie daß

Erstlichen in dem Heil. Röm. Reich, teutscher Nation, nimmermehr eine Gleichheit, oder Beständigkeit im Münz-Wesen zu verhoffen, und dahero dem gemeinen und Mittel-Mann, als welchem fast aller Schaden zu Theil werde, weit fürträglicher wäre, wann der allzu tief eingewurzelten Münz-Unordnung der Lauff gleichwolen gelassen, und von neuen Münz-Verordnungen (zumalen, da die ältere derley Ordnungen, ohngeachtet so vieler von denen Jahren 1551. und 1559. bis auf anhero bey sowohl Crayß- Probations- und Deputations- als auch Reichs-Tägen

diß-

dißfalls gemachten Schlüssen nichts verfangen) gänzlichen und um so vielmehr abstrahiret würde; Als

Andertens es auf blosser Einbildung beruhe, daß nemlichen die Feilschafften und Waaren, dann der Lohn der Handwercker, Taglöhner und Dienst-Gesindes bey erhöheter Münz theurer, hingegen bey Beharrung auf der Reichs-Gülte wohlfeiler seyen; Indeme, daß eine Sache theurer, oder wohlfeiler seye, werde nach aufgehobener Vertauschung der Waaren gegen Waaren und anderen statt eingeführtem Geld, dann des aus lezterem entsprungenem Kauffen und Verkauffens, erfordert, daß erstern Falls mehrer, des andern Falls aber weniger Gold oder Silber für eine Sache gereichet werde.

Vid. de Maleſtoit. Paradoxa rei monetariæ.

Nun aber werde dermalen, wo nemlichen der Reichs-Ducaten und Reichs-Thaler um $\frac{1}{4}$ äusserlich erhöhet, mithin jener auf 4. und dieser auf 2. fl. zu stehen komme, mit mehrer Gold oder Silber für die Feilschafften rc. bezahlt, als man dafür ausgelegt habe, wo gemäß dem **Reichs-Abschied** von *An.* 1576. §. **Und aus sonderen vernünftigen Bedenken.** 78. der Reichs-Ducaten allein auf 104. kr. und der Gold-Gulden auf 75. kr. und endlichen der Reichs-Thaler nach dem **Reichs-Abschied** von *An.* 1566. §. **Demnach haben Wir Uns.** 151. auf mehrer nicht als 68. kr. gesetzt ware. Noch auch in denen Zeiten, wo der Reichs-Ducaten auf 16. der Gold-Gulden auf 12. der Reichs-Thaler aber auf 10. fl. gestiegen, ein mehrers an Gold und Silber für die Feilschafften rc. seye bezahlt worden, als zu einer andern Zeit, wo der Reichs-Ducaten auf 3. fl. der Gold-Gulden auf 2. fl. 15. kr. und der Reichs-Thaler auf 1. fl. 30. kr. herunter gesetzet worden seyn; Anerwogen die nemliche Feilschaff-

ten, welche in An. 1566. mit 1. fl. 8. kr. haben können bestritten werden, da diese gleich im Monath Februario und Martio des Jahrs 1623. 10. fl. gekostet, und dermalen 2. fl. erforderten, jedoch diesesmal nur einen einzelen, zumalen an Schrot und Korn durchgehends gleichen Reichs-Thaler gekostet haben, folglichen in der That immer einerley- und aber der Einbildung, und dem Nahmen nach, dreyerley zerschiedene Preiß gehabt haben, wie dann auch

Drittens in An. 1623. nachdeme der Reichs-Ducaten, Gold-Gulden und Reichs-Thaler obverstandener massen herunter gesetzt worden, durch die von zerschiedenen Reichs-Ständen errichtete Tax-Ordnungen nichts wenigers als der verhoffte Zweck einer Wohlfeile erreicht- sondern, und wo es noch gut gegangen, blos der vorige gleiche Preiß dardurch beybehalten, meistens aber anmit ein noch höherer Werth, als der vorige ware, mithin, anstatt der verhofften Wohlfeile, in der That eine Theurung eingeführet worden seye, beydes erhelle aus solchen Tax-Ordnungen selbsten, und zwar jenes, weil der Tax blos in der Proportion des abgewürdigten Gelds, und also zum Exempel des von 10. fl. auf 1. fl. 30. kr. gesetzten Reichs-Thalers geschehen, durch die Wort:

Zumal ein sonderliche *Tax*, und Abschätzung NB. nach *proportionir*ter Abwürdigung des Gelds, in allerhand Nahrung, Handwerck, Tag- und Handlöhnen.

Erz-Herzogs Leopoldi Tax-Ordnung de dato 28. Octobris 1623.

Und dahero zu Erlangung des verhoffenden Zwecks der Wohlfeile eine unumgängliche Nothdurft erachtet worden, uf ebenmäsige Mittel zu gedencken, wie die *Victualien*, Feilschafften und Waaren, und was der Mensch zu seinem nothwendigen Unterhalt bedarf,

nach

nach Gestalt der *reducirten* Münz und NB. *proportionaliter* abgesetzt werden möchten.

Stadt Franckfurtische Tax-Ordnung vom 30. Oct. 1623.

Dieses hingegen, weil besag-angeführter Erz-Herzogl. Oesterreichischen Tax-Ordnung der Saum Wein bey damalig erhöheten Geld allein auf 40. fl. zu stehen gekommen, bey dem herunter gesetzten Geld aber, und in der Tax-Ordnung auf 10. fl. gesetzt, und dadurch verursacht worden seye, daß ein Saum Wein, welcher zur Zeit, als der Reichs-Thaler 10. fl. ausgemacht, habe mit 4. Reichs-Thaler können gekauft werden, nachmals, und da dieser Thaler nur 1. fl. 30. kr. gegolten, habe mit $6\frac{2}{3}$ der nehmlichen Reichs-Thaler bezahlt werden müssen.

Ein gleiches Exempel befinde sich in mehrgedachter Tax-Ordnung bey dem daselbst gesetzten Preiß des Eisens, welcher bey der äusserlichen Erhöhung für einen Centner Eisen 20. fl. nachmals aber und bey Herabsetzung des Reichs-Thalers, 5. fl. um einen solchen Centner ausgemacht, folglichen bey der vermeyntlichen Theure, allein 2. Reichs-Thaler, bey der vorgebildeten Wohlfeile aber $3\frac{1}{3}$ der nemliche Thaler, mithin leztern Falls mehrer, als im erstern gekostet habe.

Viertens, eigennützige Leute, unter sowohl Christen als Juden, bey fürgehender Abschätzung der geringhaltigen Münz, derley Geld dem gemeinen- und Mittel-Mann, welcher anderer Gestalten keinen Verschleuß seiner Feilschafft oder Verdienste findet, sondern Nahrungs-bloß stehen mußte, an Zahlungs-statt aufzudringen pflegen, nachmals aber diese nemliche Münz wieder aus dessen Händen, gegen einer noch weit geringeren aufzuwechslen, zumalen unvermerckt wieder in dem unabgeschätzten Werth

einzuschieben, folglichen mit Einnahm und Ausgab unbilliger Weiß zu gewinnen sich unterstehen, so, daß das abgewürdigte geringhaltige Geld nicht allein stets in gemeinem Handel und Wandel verbleibe, sondern noch eine schlechtere Münz nach sich= und den dabey erleidenden dreyfachen Schaden, größten Theils dem gemeinen= und Mittel=Mann über den Hals ziehe.

Fünftens diese Leuthe sich mit deme allein nicht begnügen, sondern bey Verwechslung der abgewürdigten= und allerdings dem Reichs=Fuß gleich gestellten Gold= und Silber=Münzen gegen schlechter, und zur Zeit noch tolerirter Schied=Münz wider alles Recht und Billigkeit eine Aufgab oder Agio zu fordern, und ausser dieser nicht zu wechslen pflegen.

Sechstens werde bey der gänzlich verrufenen und verbottenen Münz, allerdings wie oben bey der Viertens abgewürdigten Münz erwehnt worden, verfahren, und auf solchen gänzlichen Verruf kaum so lang gehalten, bis sich eine Gelegenheit zeige, diese dem gemeinen und Mittel=Mann mit größtem Schaden aus der Hand gespielte Münz anwiederum mit vollem Werth aufzudringen.

Endlichen und Siebendens kein Exempel vorhanden seye, wo im Münz=Wesen seit Anno 1559. und von noch späther Zeit bis auf jetzo, die von sowohl dem gesamten Röm. Reich überhaupts, als dessen Craysen insbesonder gemachte an= und für sich selbst heilsamste Verordnungen ihren Löbl. Zweck erreichet haben, wohl aber könne das Gegentheil, nemlichen, daß hierauf das Ubel allzeit ärger gemacht worden, aus eben diesen Münz=Verordnungen unwidersprechlichen dardurch dargethan werden, daß man von solchen Zeiten hero, wo nicht mit dem Reichs=Schrot und Korn immer ab= jedoch mit der Gülte beständig aufgestiegen, und also

so bey dem Reichs-Ducaten von 104. bis auf 240. kr. bey dem Reichs-Thaler aber von 68. bis auf 120. kr. gekommen seye.

Ausser deme, was in vorstehenden Einwürfen theils schon mit begriffen, bestehen die Haupt-Münz-Gebrechen in folgendem:

Erstes Haupt-Gebrechen.

Wird die Münz-Freyheit von einigen Reichs-Ständen an theils Christen, theils Juden verliehen, und nicht, wie es doch nach der Reichs-Münz-Ordnung und deren §. Ferner als sich auch erfinden thut 175. seyn sollte, auf jedes Münz-Standes selbst eigenen Kosten und Verlag mit Gold und Silber und all anderm verlegt.

Andertes Haupt-Gebrechen.

Wird die auf solches Verleihen in gesetztem §. 175. dann auch im Reichs-Abschied von *An.* 1594. §. Wir wollen gebiethen 102. gesetzte Straf nicht vollzogen, und dieses, weil die Anzeige hievon durch die Crayß-Stände dem Kayserl. Reichs-Fiscal wider den Reichs-Abschied *de An.* 1594. nicht beschiehet, noch auch die Crayse und derselben Stände, der aus eben diesem Reichs-Abschied wie auch dem von *An.* 1570. §. So ist doch am Tag, wie verächtlich diesem berührten *Edict* 124. §. Im Fall aber 126. und §. Da aber jemand 127. *& seqq.* und dann dem *Disputations*-Abschied *de An.* 1571. §. Daneben soll ein jeder Crayß 19. *& seqq.* item dem Reichs-*Concluso de An.* 1667. ihnen zukommende Befugsame und Schuldigkeit nachkommen, und nicht alsobald die anderer Gestalt, als nach der Reichs-Münz-Ordnung, ausgeprägte Sorten verbiethen, auch weder in denen Craysen, wo sie geschlagen, noch in anderen, wo solche Sorten anzutreffen, confisciret, noch über das, was

darvon ausgegeben, der Schaden und Interesse von denen beschädigten Reichs-Craysen und Privatis nachgesucht, am allerwenigsten aber diese falsche Münz-Meister, noch auch auf die zutragende Fäll, die Münz-Gesellen, wo sie zu betretten, gefänglich angenommen, und gegen diesen, und denen Wardein, mit denen verordneten und gesetzten Strafen, nach eines jedwedern Uberfahrung und Gebrechen verfahren wird, welches dann auch die Ursache, daß

Drittes Haupt-Gebrechen.

andere derer Reichs-Münz-Stände, ob sie ihre Münz-Gerechtigkeit nicht verleihen, jedannoch derselben zu ihrem selbst gesuchten Vortheil sich bedienen, und ebenfalls zu geringhaltig ausmünzen lassen, wo doch diese Gerechtigkeit allein als ein Kayserl. Regal, und aus sonderm Kayserl. Vertrauen, dann des Heil. Reichs Ehren und Wohlfahrt geübet werden sollen.

Woraus weiter erfolget, daß

Viertes Haupt-Gebrechen.

die Münz-Meistere, und Wardein (welche doch nach mehr angezogenem Reichs-Abschied *de Anno* 1594. §. 102. nicht allein dem Stand, der sie angenommen, sondern dem ganzen Crayß mit Eyd-Verwandnus zugethan, und verbunden seyn sollen, auch solches meistens sind, und darüber noch ihr Haab und Guth verpfänden müssen, daß sie im Münzen, und all anderen Puncten der Reichs-Münz-Ordnung in Abschieden sich allerdings gemäß verhalten wollen. Reichs-Abschied *de An.* 1570. §. Was dann oben 135. Reichs-*Conclusum de An.* 1667. §. Alsdann, auch 5. §. Sintemalen 7.) von dem Reichs-Schrot und Korn abgehen, oder nicht verliehen werden, ohne Scheu die Münz zu des Münz-

Stan-

Standes, der Beständer, und ihrem eigenen unerlaubten Vortheil, verfälschen, und zu solchem Ende die gute grobe silberne Sorten auswechslen, brechen, und wiederum zum Tiegel bringen, in schlechtere vermünzen, und anmit ganze Crayß in einen Land-verderblichen Schaden setzen.

Fünftes Haupt-Gebrechen.

Wird das geringhaltige Ausmünzen, zusamt dem verbottenen Auswechslen, und Ausführung der Reichs- güldenen oder silbernen Sorten, wie auch des rohen Silbers aus dem Reich, teutscher Nation, in ander fremde Lande, oder auch in solche Reichs-Lande, allwo man nicht allerdings der Reichs-Münz-Ordnung würcksamlich gemäß verfahret,

Deputat. Abschied de An. 1571. §. Und soll das verbotten Ausführen 12.

dann auch das Staigern, Schwächen, Auswägen rc. der Reichs-Sorten.

Vid. Reichs-Münz-Ordnung de An. 1559. §. Wiewohl nun 161. & seqq.

Item das Einführen fremder- und das Ausführen einheimischer Münz, damit Handelschafft treiben, andurch hoch befördert, daß die Münz-Probations-Täge öffters in 10. und mehr Jahren nicht einmal ausgeschrieben werden, welche doch, damit die Reichs-Münz-Ordnung um so viel desto vestiglicher gehandhabet, und darüber gehalten, und also den Verfälschern der Münzen nicht desto mehr Raum gegeben werde, dem gemeinen Nutzen nachtheiligen Schaden zuzufügen, auf das wenigst alljährlichen ein- wo nicht zweymal gehalten werden sollen.

Reichs-Abschied de An. 1559. §. Und damit die Unsere 158.

R. A. de An. 1566. §. Wir wollen dann auch 171.

R. A. de An. 1570. §. Also wollen Wir 138. und §. Da aber in diesem 133.

Reichs-Conclusum de An. 1667. ad punct. VII.

Dann auch, weil

Sechstes Haupt-Gebrechen.

der Kayserl. Majest. und der vier Churfürsten am Rhein sonderlich verordnete Commissarien und Räthe nicht mehr zu denen jährlichen Messen nacher Franckfurt kommen, um daselbst, nach Anweisung des im Reichs-Concluso de An. 1667. ad punctum III. wiederholten Reichs-Abschieds de An. 1570. und dessen §. Und aus sondern nothwendigen 147. & seqq. gute Achtung zu haben, und darauf zu inquiriren, ob fremde verbottene Münz dahin geführt, oder auch des Reichs güldene oder silberne aus dem Reich zu führen, von jemand Anstellung gethan- oder aber, ob im kaufen, verkaufen, oder andern Ausgaben verbottene Münz genommen, des Reichs Münz anders, oder in hohem Werth, dann sie gevalvirt, in einigem Schein oder Werth ausgegeben, oder genommen werden, um allenfalls solche güldene oder silberne Münz und roh Silber der nächsten zu ihren Handen und Gewalt zu nehmen.

Item daß

Siebendes Haupt-Gebrechen.

weder bey andern Messen noch Jahrmärckten im Römis. Reich, gemäß solch wiederholten Reichs-Abschiede §. Dergleichen im Römis. Reich wider 149. verfahren, noch nach Maßgab des Disputations-Abschieds de An. 1571. §. Darum alle und jede 13. in denen Kauf- und Handel-Städten, da die Güter in Fässen und Ballen eingepackt werden, fleissig Auf- und Einsehen gethan, und darinn der geflissene Gehorsam Kayserl. Majest. und dem Reich erzeigt wird.

Noch auch

Ach-

Achtes Haupt-Gebrechen.

auf allen Pässen und Zöllen zu Wasser und Landen ein fleißiges Auffsehen gehalten, oder solche Erkundigung verordnet wird, damit die gefährliche Auswechsler, Ausführer, Zerbrecher, und Vermünzer gebührend- und folglich an Leib und Leben verdienten Straf gebracht werden mögen.

Vid. Disputat. Absch. de An. 1571. §. Aber damit dem hochsträflichen 11.

R. A. de An. 1576. §. Demnach ordnen 75. §. Insonderheit 80.

R. A. de An. 1594. §. Dieweil auch deren durch die Ausführer 103.

Neuntes Haupt-Gebrechen.

Einige Reichs-Münz-Stände sich auf wohlhergebrachte Privilegien beziehen, krafft dieser sie befugt seyen, in ringerm, als dem allgemeinen Reichs-Schrot und Korn, auszumünzen.

Zehendes Haupt-Gebrechen.

Werden die Goldschmied und Goldschläger, wann sie in die Zunft, oder zu Bürgern oder Innwohnern aufgenommen werden, auf das Reichs-Conclusum de An. 1667. §. Obwohlen auch in vor allegirter Münz-Ordnung 10. nicht angewiesen, krafft desselben sie schwören und geloben sollen, wider solche Ordnung keine, als die ausländische Münz-Sorten, und diese anderst nicht, als mit Vorwissen der Obrigkeit, einzuwechslen, und zu ihrem Gebrauch zu gebrechen, woraus dann erfolget, daß die Goldschmied und Goldschläger sowohl die Reichs- und ausländische Münz eigenmächtig einschmelzen und brechen.

Auch werden die Silber-Drathzieher und Posamentierer diesem Reichs-Concluso §. So viel aber IItens. entgegen, ebenfalls nicht beeydiget, daß sie nemlich nicht einmal eine gangbare Münz-Sorte einwechslen, und verbrechen, noch auch des Silber-Kaufs sich unterziehen wollen, weshalben diese ebenfalls wider sämtl. drey Puncten zu handlen pflegen.

Gleichergestalten wird auch die in solchem Reichs-Concluso §. Halt man auch dienlich 15. gemachte Verordnung in viele Wege mißhandlet, nemlich, daß im ganzen Römis. Reich das Silber, so von denen Goldschmied und Silber-Arbeiter verarbeitet wird, wenigst 13. Loth fein nach dem Cöllnischen Gewicht, und das Gold 18. Carat halten solle.

Eilftes Haupt-Gebrechen.

Wird denen Juden von einigen Reichs-Ständen selbst die gute Reichs-Münz um geringhaltige- theils aus- theils einländische Schied-Münz gegen Aufgab verwechslet, zumalen von der Obrigkeit, worunter sie gesessen, verstattet, Schmelz- Abtrieb- und Wind-Oefen zu halten, um die zum größten Schaden des Publici ausgewechselte gute Münz zu schmelzen, zu scheiden, und dadurch den Gold- und Silber-Kauf zu steigern, so ebenfalls wider den §. So viel aber IItens. dann den §. Dann auch, und nachdeme 4. in welch lezterm die Stände, in deren Gebieth sich Juden aufhalten, ernstlich erinnert werden, emsiges Aufmercken zu tragen, daß die Juden sich auf ein- oder andere Weege nicht vergreiffen, oder wider die Reichs-Constitutiones handlen, und dahero, wann sie aufgenommen werden, der Formul ihres Eyds oder Pflicht, so sie abzulegen haben, ausdrucklich einzuverleiben, daß sie sich aller Ungebühr hierinnen entmäßigen wollen, denjenigen aber, die sich in der Ständen Territoriis befinden, solches bey erstgedachter ihrer Pflicht vorzuhalten.

Zwölf-

Zwölftes Haupt-Gebrechen.

Treiben die Privati den Silber-Kauf nach eigenem Gefallen, ohne daß die Obrigkeit hierinnfalls nach Anweisung der neuen Reichs-Münz-Ordnung, und deren IIten §. Ziel und Maaß setzen, sofort jemande diesen Kauf publica authoritate committiren, und in Acht nehmen, daß dieser Kauf nicht über den Preiß, wie nemlich das rohe und Bruch-Silber, denen Reichs-Satzungen und solcher neuen Ordnung nach, vermünzt werden kan, gesteigert werde.

Diese und all ander Münz-Gebrechen werden von denen der Sache erfahrnen und gewissenhafften Räthen zweyen Haupt-Ursachen, als daraus sie entspringen, zugeschrieben, in diesem bestehende, daß

Erstlichen zwischen hohen und niedern Ständen des Reichs im Münz-Wesen kein verträuliches Zusammensetzen, und kein einmüthig ernstlicher Will, ob denen heilsamen Reichs-Gesätzen zu halten, fürwalte.

Andertens, daß der Geitz und Eigennutz, es entstehe gleich daraus, was da immer wolle, dem gemeinen Besten fürgezogen werde.

Welch angeführte zwey Ursachen in der That eben diejenigen Quellen sind, woraus alle Zerreittung im Münz-Wesen seinen Ursprung nimmet.

Man wird auch in diesem so hochwichtigen Werck, an deme nach dem Reichs-Abschied de An. 1603. §. **Nach damal aber je beschwehrlich 51. nicht allein dem Heil. Reich insgemein, sondern allen desselben Ständen und Eingesessenen, und jedem insonderheit zum höchsten gelegen**, ehender nicht ersprießliches ausrichten, bis nicht ein durchgehends ernstlicher Will in Sachen fürwalten, und dieses zum Grund der vorhabenden Münz-Verbesserung, und des dadurch abzielenden Wohl-

stands

stands des gesamten Römischen Reichs wird gelegt, und nachmals hierauf Felsen-vest beharret werden.

Münz-Bedencken des Chur-Rheinischen Crayses de dato 14. Julii 1670. §. Zum andern.

Münz-Bedencken des Ober-Sächsischen Crayses eodem An. §. Es findet sich aber.

Münz-Bedencken des Bayrischen Crayses §. Anfänglich zu Erhaltung.

Münz-Bedencken des Schwäbischen und des Westphälischen Crayses de dicto Anno.

Es wäre auch, wann das erstere mehrmalen ermanglen, das andere aber nach, wie vor, verbleiben sollte, der Sache weit besser gerathen, wann man der so sehr eingerissenen Münz-Unordnung ihren Lauf liesse, und zu eines jeden Vorsichtigkeit ausstellete, wie er sich, so gut als möglich, in erlaubte Weege dagegen Rath verschaffen mögte. Immassen, wie der so gewissenhafft- als geschickte Herr Zacharias Geizkofler zu Gaylenbach und Haußheim in seinem *Fundamental*-Münz-Bedencken solches lang voraus gesagt, anderer Gestalten allein die Ehrliebende, Aufrechte und Gehorsame beschwehret, den Widrigen aber Gelegenheit gegeben würde, ihre *Finanz* um so vielmehr zu treiben, und die andere zu vernachtheiligen. Dann gleichwie es nicht möglich ist, der Natur Gesätz fürzuschreiben, und eine Würckung ohne deren Ursache abzustellen, also ist es ebenfalls unmöglich, ohne Verstopfung dieser Quelle denen angeführten Münz-Gebrechen hinlänglich zu steuren, und insonderheit der so geflissentlich, als offentlich treibenden Ungebühr das erforderliche Ziel und Maaß zu stecken, da nemlich einem für seine gute Münz, welche zum Exempel eine Marck Gold oder Silber fein hält, eine andere Summa, welche, dem Gepräg oder Gülte nach, eben den Werth

des

des andern haben sollte, in der That aber 14. bis 15. mal weniger hält, gegeben wird.

Indeme diese Ungebühr, welche andere einen offentlichen Betrug nennen, die nemliche Quelle und Ursprung hat, wie solches der Herr Geizkofler in seinem ausbündigen Münz-Gutachten umständlichen anzeiget, dessen Stelle man, in Erwägung, daß solche die Art und Weis, wie dermalen die Reichs-Münz gesteigert wird, eben so gut, als die von vorigen Zeiten beschreibet, so, wie selbige lautet, anhero setzen wollen:

Wenig Zeit nach der aufgerichteten Münz-Ordnung, seynd von etlichen Ständen *malo consilio*, halbe Bazen in Reich geschlagen worden, deren gleichwohl 115. Stuck ein Cöllnisch Marck, Innhalt des Münz-*Edicts*, gewogen, die Marck fein aber hat nicht mehr als $7\frac{1}{2}$ Loth, und also um ein halb Loth zu wenig gehalten, oder da sie je im Korn gerecht seyn, $165\frac{1}{2}$ Stuck aus einer Cöllnischen Marck geschrotten worden, mit solchen 306. Stücken, welche fein gehalten, 14. Loth $14\frac{1}{2}$ Pf. hat man zumalen in Thalern 16. Loth fein Silber erkauffen und einwechslen können. Und obwohlen über den Zusatz, die Verlag, und den Münz-Schlag etwas gegangen, so haben doch solche mit ansehnlichem, gleichwohl wenig löbl. Gewinn, wieder in Halbbazen vermünzet werden können, welche Handthierung so lang getrieben, als lang gerechte Reichs-Thaler zu 68. kr. zu bekommen gewesen.

Die seynd aber nach und nach auf 69. und 70. kr. gestiegen, weil sich männiglich lieber mit Thalern, die um 1. 2. *pro cento* in der *Valvation* übersetzt, als mit solchen halben Bazen, die um 6. und 7. *pro Cento* am Schrot und Korn zu gering, zumal wegen anderer

Ungelegenheit, so bey der kleinen Münz mit dem zehlen, verschicken und anderm mehr ist, bezahlen lassen. Welchen die guldene und andere Silber-*Sorten in Consequentiam* haben folgen müssen.

Es haben aber diejenigen, so den ungerechten Schlich des ringen Münzens einmal erfahren, dabey nicht verbleiben lassen, sondern je höher sie die groben Sorten einwechslen müssen, je mehr sind sie mit ihrem münzen im Schrot und Korn gefallen; und je mehr sie diejenigen geringert, je höher seynd die groben inn- und ausländischen gestiegen, bis es lezlich zu dem jetzigen verderblichen Wesen gerathen, daß, vermög der *Probation*-Abschied, keine Münzen, so zu 20. 30. 40. und mehr *pro Cento* zu gering, unter dem Präg-Titul und Namen, Geist- und Weltliche Fürsten und Stånd im Reich gemünzt, und zum Theil ihre Münz-Stätt, *Privat*-Personen, Christen und Juden um ein jährlichen Bestand verliehen oder verkaufft werden.

Entgegen seynd die Reichs-Thaler an etlichen Orthen auf 77. kr. an andern auf 80. 84. und 88. die Reichs-Guldener auf 66. 67. 80. und mehr kr. der Gold-Gulden, deren doch nunmehr wenig vorhanden, auf 90. bis 100. kr. der *Ducat*en bis auf 127. 129. 130. 140. 144. kr. kommen, und wird dabey nicht verbleiben.

Und was die eine, mit Ringerung des Reichs-Schrot und Korn geschadet, das haben andere mit Einführung fremder *Sorten* mit gleichmäßiger betrüglicher und schädlicher Ungebühr gethan, weil einmal dadurch der recht wesentliche Reichthum, so in der *Substanz* des Silbers und Golds, und nicht in dem Gepräg oder *Valvation* bestehet, aus dem Reich den fremden *Nationen* zugeschleicht wird.

Nach

Nach bereits angezeigten samtlichen Münz-Gebrechen, und deren wahren Ursprung, ist nun auch zu dem eigentlichen Haupt-Mittel hierwider zu schreiten, und nachmals denen hierwider gemachten zerschiedenen Einwürfen ihre Erledigung zu geben, und anmit diese Gesätz-mäßige Beantwortung der dritten Frage zu beschliessen.

Das erstere belangend, so wird vornehmlichen erwogen, daß die in An. 1559. zu Augspurg errichtete Reichs-Münz-Ordnung nach einhelliger der Churfürsten und Ständen Bekanntnus dermassen wohlbedächtlich verfasset, und mit solch nöthig- und nützlichen Zusätzen verbessert worden, daß selbige von männiglich als sonders gerecht, sehr belobet, und zu Erhaltung Gleichmäßigkeit in denen Commercien, und zu Abstellung aller Vervortheilung und wucherlichen Gesuchs bey denen Münzen im Ausgeben und Einnehmen zum höchsten nützlich und nöthig angesehen, und dahero in denen älteren Reichs-Abschieden gemeinsamlich beschlossen worden seye, daß es dabey in allen und jeden Puncten zu verbleiben habe.

R. A. de An. 1570. §. Neben angehörten Articulen 120.
Deputations-Abschied de An. 1571. §. Obwohl an gerechten Münz 2.
R. A. de An. 1576. §. Nachdem dasselbig Münz-Edict 66.
R. A. de An. 1582. §. Demnach gemeinen Ständen 66.
R. A. de An. 1594. §. Als Wir dann 100.
R. A. de An. 1603. §. So setzen, ordnen, und wollen Wir 55.
R. A. de An. 1613. §. Wir wollen jedoch 15.

Und derhalben darfür gehalten, daß die Absicht vorzüglichen auf diese Reichs-Münz-Ordnung, und die Verbesserung hievon zu nehmen, folglichen *pro Regula* zu halten seye, daß dieselbe, so viel thunlich bey ihrer vorlängst erhaltenen- und durch so viele Reichs- und Deputations-

Abschiede bestättigten Verbindlichkeit gelassen werde, wo aber eine Aenderung vonnöthen, solche nach jeztmaligen Läufften eingerichtet, nachhin sämtliche Puncten in ein besonderes Corpus eingetragen, von der hohen Reichs-Versammlung Kayserl. Majest. ad probandum & publicandum überreichet hocque facto, solche neue Reichs-Münz-Ordnung im ganzen Heil. Reich, teutscher Nation, gleichmäßig und standhafftig gehandhabet werde. Solchemnach dann

Erstlichen all dasjenige, so in Absicht der angeführten zwölf Haupt-Gebrechen, in denen daselbst mit eingeführten Reichs-Abschieden rc. wohlbedächtlich und nützlichen verordnet worden, mehrmalen ernstlichen zu gebiethen, und von Wort zu Wort zu wiederholen wäre, jedoch mit Ausschluß dessen, was bey dem zehenden Haupt-Gebrechen aus dem Reichs-Concluso von An. 1667. wegen der Feine des von denen Goldschmieden und Silber-Arbeitern verfertigenden Gold- und Silber-Geschirrs rc. angemerckt worden, massen zur Verhütung des bisherigen Verschmelzens der Reichs-Münz, zu derley Gold- und Silber-Arbeit allerdings ferner nothwendig seyn will, daß der Halt des von den Goldschmieden, Silber-Arbeitern rc. verarbeitenden Gold- und Silbers auf die höchste Feine, die sich verarbeiten läßt, (welche Bodinus de Republica Libr. VI. cap. III. bey dem in 24. Grad der Feine von ihm getheilten Gold- und Silber auf 23. Grad setzet, und daß dieses, als jenes, mit dem 24sten Theil Zusatzes gar wohl zu verarbeiten seye, behaupten will) gesetzet werde, damit in Zukunft die Feine dieses Gold und Silbers um ein merckliches besser, dann der Halt der Reichs-Münz, und also diese Münz künftig nicht mehr, wie bishero, mit Vortheil zu verschmelzen möglich seye.

Daß aber diese äusserste Feine unfehlbar erreichet, zumalen derley Künstleren hierwider sowohl mit- als unmittelbar zu handlen, aller Weeg benom-

benommen würde, so wäre unumgänglich weiter vonnöthen, daß von gewissenhafften, und der Sache kündigen, jedoch in keiner derley Profession oder Handlung mehr stehenden Männern, sowohl dieser künftigen äussersten Gold- und Silber-Feine willen, als auch, was diesen Künstleren für eine- und gewisse- und mäßige Taxa auf alle jegliche ihre nach dem Gewicht verfertigende Gold- und Silber-Arbeit pro futuro auszuwerffen, was für ein eigentlicher Halt dem Legier-Silber oder Schlag-Loth, damit die Reichs-Schied-Münz hierzu nicht mißbraucht werden könne, zu geben, ein umständ- und gründliches Gutachten eingeholet, und hernach ersagte Feine und Taxa reguliret würde, als worauf nachmals die gesamte Goldschmied, und Silber-Arbeiter, Juwelierer, Goldschmieds-Gesellen rc. unter unnachsichtlicher Leib- und Lebens-Straf anzuweisen, und zu genauer dessen Beobachtung mit einem cörperlichen Eyd zu belegen, jedes Orts Obrigkeit aber hierinnfalls zu scharfer Aufsicht und genauem Vollzug ihres Amts unter Vermeidung allerhöchster Kayserl. und des Reichs Ungnad, auch anderer Straf anzuweisen wäre, mit dem noch weitern Befehl, daß alle künftige Gold- und Silber-Arbeit mit dem Wappen und Zeichen, sowohl des Orts, da sie gemacht, als des Goldschmieds oder Silber-Arbeiters rc. der sie verfertiget, gemercket, und die zu solchem Ende nothwendige Geschau, in loco publico & a personis publico nomine deputatis & juratis vorgenommen, nicht weniger von eben diesen Deputatis, diejenige gold- und silberne Arbeit, welche noch vor würcklicher Publicirung der neuen allgemeinen Reichs-Münz-Ordnung verfertiget worden, und zum Verkauff gewidmet ist, bey denen Goldschmied, Gold-Arbeiter, Juwelieren, nachgesehen, dem eigentlichen Gewicht, Halt, und Façon nach beschrieben, und eben auch mit des Orths Wappen bemercket werde, auf daß in Zukunft hierinnfalls kein Gefährde gebraucht, und eine nach publicirter neuen Reichs-Münz-

 Ord-

Ordnung geringhaltig verfertigte, für eine allschon vorhin gemachte derley ausgegeben, und also in fraudem Legis gehandlet werden möge;

Ingleichen wäre denen Goldschmied, Silber-Arbeitern, Juwelierer, Kauf- und Handelsleuten, dasjenige Gold- und Silber-Geschirr, welches gar keine, oder eine andere, als die vorgeschrieben Prob hat, und sie nachmals auf Messen und Märckt bringen, oder sonst verkauffen wollen, alsbalden zu confisciren, ingleichem wären auch die ehevor ertheilte Kayserl. Privilegien, krafft deren einiger Orthen Goldschmied, Silber-Arbeiter &c. das Gold und Silber geringer, als in denen Münz-Verordnungen versehen, zu verarbeiten befugt sind, als dem Publico höchst-nachtheilig, gänzlich zu cassiren, und aufzuheben.

Andertens, obgleich an und für sich, somithin ohne Absicht auf die Reichs-Münz-Ordnung de An. 1559. und der Verbesserung, dann des mit fremden Landen nöthigen Commercii der beste und bequemste Münz-Fuß dieses wäre, wann

1) die Eingleichung des Golds und Silbers so genau, als möglich, sowohl nach dem Korn und Schrot, als nach der Gülte beobachtet, und die Sache also eingerichtet würde, daß

2) die Gold- und Silber-Münz dem Gewicht nach einander durchaus gleich käme.

3) Gleichviele Theil einer Marck, sowohl des Silbers als des Goldes, der Feine nach, zu einer Münz von beyderley Gattung genommen würden.

4) Das Schrot der Materie, dem Gewicht und Gepräg nach, einerley wäre.

5) Die

5) Die Abtheilung der Münz in ihre gewisse Theil einer in der Absicht der natürlichen Proportion von 12. auf 1. als sich die Kostbarkeit des Silbers verhält, genommen würde, und also die Feine, der Zusatz, das Gewicht und Gepräg von der Gold- und Silber-Münz einerley, die Gülte aber einer Silber-Münz allein $\frac{1}{12}$ gegen der Gülte ausmachete. Folglichen die Gold- und Silber-Münz sich zusammen verhaltete, wie in nachstehender Tabell zu ersehen.

	Gold-Münz.	Gulden.	kr.	Silber-Münz.	Gulden.	kr.
	von gleichem Korn und Schrot mit der Silber und deren Werth sich gegen der Silber-Münz von eben diesem Korn und Schrot der Halt wie 12. gegen 1.			gleichem Korn und Schrot und ungleichem Werth, als 1. gegen 12.		
Stück.	Ganzes	12.	-	Ganzes	1.	-
	Halbes	6.	-	Halbes	-	30.
	Drittel	4.	-	Drittel	-	20.
	Viertel	3.	-	Viertel	-	15.
	Sechstel	2.	-	Sechstel	-	10.
	Achtel	1.	30.	Achtel	-	$7\frac{1}{2}$
	Zwölftel	1.	-	Zwölftel	-	6.

	Gold-Münz.	Gulden.	kr.	Silber-Münz.	Gulden.	kr.
Stück.	Ganzes	24.	-	Ganzes	2.	-
	Halbes	12.	-	Halbes	1.	-
	Drittel	8.	-	Drittel	-	40.
	Viertel	6.	-	Viertel	-	30.
	Sechstel	5.	-	Sechstel	-	20.
	Achtel	3.	-	Achtel	-	15.
	Zwölftel	2.	-	Zwölftel	-	10.

Gold-

Gold-Münz.	Gulden.	kr.	Silber-Münz.	Gulden.	kr.
Ganzes	1.		Ganzes		6.
Halbes		30.	Halbes		$2\frac{1}{2}$
Viertel		15.	Viertel		$1\frac{1}{2}$

Die noch kleinere Münz, als 1. kr. Dreyer, Zweyer und 1. Pfenning, dann die Häller in eben dieser Proportion von Silber gemünzet würden.

Wo man aber solchen Falls bey der Gold- Silber- Schied- Pfenning- und Häller-Münz von allem Zusatz, wie es gar wohl möglich wäre, gänzlichen abstrahirte, und die Münzen von purem Gold und Silber prägte, würden diese Münzen von männiglichen gleich bey erster Ansicht erkannt, und niemand so leicht, als sonsten, können betrogen werden, wie solches *Bodinus* in seinem *Tractat de Republica* im sechsten Buch dritten Capitul gründlichen beweiset.

Cum autem auri ad argentum ratio toto fere terrarum orbe duo decupla sit, utilissimum erit utriusque metalli nummos ejusdem ponderis cudere, modo ne libra in pauciores XXIV. nummos dividatur. Licebit igitur libram utriusque metalli primum in nummos XXIV. deinde in XXXIV. tunc in XLVIII. post etiam in LXXII. postremo in XCVI. aut etiam subtilius dividere, ac duodecim argenteos aureo nummo ejusdem ponderis ac figuræ commutare. - - - ac propterea duodecim argentei aureo nummo commutantur. Quid malum obstat, quo minus omnes argentei nummi aureis pondere sint æquales? cur item ejusdem ponderis utriusque metalli eodem, diversi ponderis, dissimili charactere non ferientur? cur non erit eadem utriusque metalli analogia, hoc si fiat, quod ei facile est, & aliquando spero futurum, omnis depravandorum nummorum omnibus occasio præripiatur.

auch

auch nicht widersprochen werden mag, daß durch die Vermischung der Metallen, die meiste Gelegenheit zum sowohl verringern, als verfälschen der Münzen gegeben werde, dieses und jenes auch ehender, als die Gelegenheit hierzu abgestellt worden, gänzlichen nicht nachlassen werde; wie Bodinus abermalen in Capitulum *quando X. de Jure jurando* an voriger Stelle mit diesen Worten lehret:

At non satis est his verbis jus jurandum concipi, nisi prius nummorum pretium ac pondus legitime sit constitutum, & ita constitutum, ut nec Princeps, nec subditi nummos depravare si velint, possint; improbis autem voluntas non quam defutura est, quamdiu metalla, ex quibus nummus conflari oportet, miscebuntur. Nam ex metallorum confusione corruptoribus depravandorum numismatum materia sempiterna datur. Etenim natura ipsa ferre non potest, ut metallum simplex alterius loco substituatur; propter metallorum naturas, colore, sonitu, volumine, pondere plurimum inter se discrepantes.

Quam ob rem Taciti augusti legem renovari necesse est, qua omnem omnino metallorum confusionem prohibuit, indicta capitali pœna, id autem æque in argento facto, atque infecto caveri oportet. Sed a metallis excipienda æris, & utriusqus plumbi mistura, unde campanæ, titinnabula ac tormenta bellica veteribus usitata conflantur. In cæteris omnibus interdicto locum esse oportet, non tantum in nummis cudendis, verum etiam in omni argentea aureaque supellectile, in qua tam multa peccantur, ut quid maxime non facile dici possit.

So mag jedoch auf diesen an- und für sich noch so bequemen, und dem eigentlichen Werth sämtlicher Feilschafften am allernächsten kommenden Fuß von darum nicht angetragen werden, weil

1) seit etwelchen Jahrhundert die Reichs-Münz aus vermischtem Metall bestehet.

2) Die meisten von denen commercirenden fremden Königreich und Landen in Europa sich ebenfalls einer vermischten Münz bedienen, sofort

3) fast alle Handelschafft in- und ausser dem Reich ihre Absicht auf derley Münz hat.

4) Bey Einführung einer neuen und vermischten Münz, die noch vorhandene gute Reichs-Sorten zusamt der von einigen Reichs-Münz-Ständen in erstaunlicher Menge geprägten geringhaltiger Gold- Silber- und Schied-Münz samtlichen eingeschmolzen, abgetrieben, geschieden, und mit unsäglichen Kosten neu geprägt werden müßten, wohingegen, wann bey neuen Reichs-Münz-Fuß auf vermischter Münz beharret wird, die bereits vorhandene Münz auf solchen Fuß ohne weitern Kosten und Umprägens durch blosse Eingleich- und respective Erhöh- und Abwürdigung gesetzt, und anmit dem Publico und Privatis in Geschwinde eine gute Münz loco surrogati verschafft werden mag;

5) Dißfalls in dem Heil. Reich, teutscher Nation, keine Gleichmäßigkeit zu erhalten- und dahero

6) nichts anders zu gewarten wäre, als daß diese neue Münz ausgewechselt, geschmolzen, und hieraus abermal andere, zumalen vermischte gepräget, und eingeführet würde.

Bey welcher der Sache Beschaffenheit, und in weiterm Betracht, daß der jetztmalige Reichs-Münz-Fuß (wo der Reichs-Ducaten auf 4. und der Reichs-Thaler auf 2. Gulden gesetzt ist) mit dem Leipziger Fuß, welcher allschon bey 50. Jahr bekannt, und in Annis 1694. und 1696. im H. Reich selbst einsweils mit beliebt worden, in Effectu eines ist, auf diesen nemlichen Fuß zumalen sowohl die inn- als auswärtige Comercia bishero eine besondere

dere Absicht gehabt, und die drey Churfürsten von Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, nebst noch zerschiedenen Fürsten und Ständen des Reichs auf eben diesem Fuß ferner zu beharren gedencken, so wird sich nicht wohl ein ander- und besserer als der nemliche Fuß ausfinden lassen: Anerwogen andurch

1) die im Münz-Wesen so höchst-erforderliche Gleichmäßigkeit im Heil. Reich ehender, als sonsten erreichet wird.

2) Der anderer Gestalten, und insonderheit, da der Reichs-Ducaten und Reichs-Thaler wieder auf den innerlichen Werth von 3. fl. und 1. fl. 30. kr. gemäß dem Reichs-Schluß de An. 1680. heruntergesetzt werden wollte, bevorstehende übergrosse Verlust und Schaden, dann

3) die hieraus entspringende Gefahr des noch grössern Zerfalls im Münz-Wesen verhütet, und

4) Das Commercium überhaupts, und insonderheit mit Holl- und Engelland in bessere Aufnahm gebracht würde.

Sollte nun dieser nemliche Fuß für den künftigen allgemeinen Reichs-Münz-Fuß aus eingeführten Ursachen von Reichs wegen beliebt werden, so wäre

Drittens in dessen Conformität zu verordnen, daß künftighin die Marck feinen Silbers zu 18. fl. ausgemünzet werde: die Marck feinen Golds hingegen zu 270. fl. dann obgleich nach des Bodini, und noch mehrer anderer Lehr, das Gold gegen dem Silber sich nur wie 12. gegen 1. verhält, mithin nach dieser Meynung, und in Absicht auf die Ausmünzung der Marck Silbers auf 18. fl. die Marck feinen Golds höher nicht, dann 216. fl. ausgemünzet werden sollte, so wird doch bey jetzigen Zeiten, wo nemlichen die Beschaffenheit des Commercii sowohl ausser- als in-

ner Reichs sich mercklichen geändert, und dann auch der Chur- und Fürsten des Reichs habende Bergwerck nicht mehr so stattlich, als ehedem, ausbeuten, noch auch das aus andern Welt-Theilen verschaffende Gold und Silber in dem ehevorigen Preiß zu haben, das Gold gegen dem Silber allerdings wie 15. gegen 1. genommen, folglichen von 18. auf 270. gerechnet. Wobey es auch bis zu besseren, und in denen älteren hierinnfalls wieder gleichkommenden Zeiten allerdings zu lassen wäre.

Viertens müßte dieser nemliche Reichs-Münz-Fuß in allem zur Richtschnur all übriger, so Gold- als Silber-Münz, bis auf 1. Pfenniger, einschlüßlichen gelten, und aus denen in Beantwortung der ersten und letzten Frage vorgekommenen trifftigen Ursachen niemanden verstattet werden, eine diesem neuen Reichs-Münz-Fuß widrige Land-Münz, oder auch neue Zweyer und Ein Pfenning zu prägen, sondern es müßte auch noch

Fünftens eben dieser Fuß zum Fundament aller Handelschafft und Wechsel im Heil. Reich teutscher Nation, genommen, mithin in Betracht einer im Heil. Reich, teutscher Nation, durchgehends gleicher Münz der Agio, welcher sich allein in der Ungleichheit des Halts der Münz gründet, abgethan, von wegen denen auswärtigen Commercien und Wechsel aber, es durch Kayserl. Majest. allerhöchste Interposition dahin zu bringen getrachtet werden, daß der dortige Agio, nach der Absicht auf den Halt der fremden Münz, der Billigkeit gemäß genommen werde, und daß ein gleiches gegen die fremde Potentien und Landen im Heil. Reich ebenfalls beobachtet, mithin dieser ihrer Wechsel halber in denen Reichs- und Handels-Städten der Agio ebenfalls in alleiniger Absicht auf den Halt der Reichs-Münz gegen der fremden gesetzt werden solle, zu versicheren.

Sech-

Sechstens wäre die in so erstaunlicher Menge von einigen Reichs-Münz-Ständen zu geringhaltig ausgeprägte alljegliche Gold- und Silber-Münz durch verpflichtete General- und Crayß-Münz-Wardein, welche an dieser geringhaltigen Ausprägung keinen Theil haben, nochmalen, und in Absicht der hohen Reichs-Versammlung genau zu untersuchen, und auf ihren wahren Werth zumalen in ein besonder gedrucktes Schema zu bringen, und zu männiglichs Wissen und Verhalt fördersamst zu publiciren.

Siebendens, alle fremde und ausländische Münz um so unbedencklicher gänzlichen zu verbiethen, als bey dieser Münz verstatteten Cours das Ausführen der guten Reichs- und Einführen der schlechteren fremden Münzen nimmermehr zu verhüten; Wo aber dieses nicht gehindert wird, die Gelegenheit und Gefahr des geringhaltigen Ausmünzens nach dem Fuß der fremden schlechten Münzen, samt allem hieraus entspringendem Unwesen wieder am nächsten, folglichen auch die übrigen Reichs-Münzen nicht mehr vor dem Tiegel, und Verwandlung in schlechtern Sorten sicher, noch auch ein hinlängliches Mittel zu erfinden ist, wie dem Agio im Heil. Reich nach der Billigkeit, und also innhaltlichen des §. Fünftens Ziel und Maaß zu setzen.

Indeme nach einmal der fremden Münz verstatteten Cours der Eigennutz hundert Gelegenheiten für eine findet, solche Münz dem Mittel- und armen Mann in erhöhetem, und solchem Werth aufzudringen, wie diese an dem Orth, wo sie geschlagen worden, genommen wird, zumalen einige der Reichs-Münz-Stände von dem allgemeinen neuen Reichs-Münz-Fuß wieder abgehen, folglichen das ganze Münz-Wesen in die alte Verwirr- und Zerreittung bringen würden; damit aber diejenige, wel-

che mit derley fremden Geld allschon beladen sind, nicht in allzu grossem Verlurst gesetz würden, so wären

Achtens vor dieser würcklichen Verordnung vorläuffige Warnung hievon in das Reich ergehen zu lassen, damit man sich dieses Gelds noch in Zeiten loßzumachen, und solches wieder dahin, woher es gekommen, schieben zu können, Gelegenheit hätte.

Neuntens, wegen des bisherigen geringhaltigen Ausmünzens, dessen Bestrafung, und Ersetzung des Schadens, so ist zwar voraus zu setzen, daß dasjenige, was dißfalls in der Reichs-Münz-Ordnung de An. 1559. und deren Verbesserung, dann denen noch jüngeren Reichs-Abschieden, derley Conclusis und Münz-Edictis enthalten, nicht werde nach der Schärfe können vollzogen werden.

Zuweilen aber, wann niemalen ein Exempel sollte gestattet, und die künftig besorgende Münz-Frevel nicht durch der verwichenen ziemlichen Bestrafung abgehalten werden, sich im Münz-Wesen wenig Gutes würde hoffen lassen; als wäre wenigstens jenen Reichs-Münz-Ständen die Münz-Gerechtigkeit auf ewig zu nehmen, welche sich im geringhaltigen Ausmünzen allzu sehr vergangen, und

1) erweißlichen so viel Marcken von Gold und Silber schlecht vermünzet, daß, wo diese nach Proportion ihrer Land und Leuthen sollten berechnet werden, auf einen armen Taglöhner mehr dann 10. und 20. Marck Goldes zu stehen kommeten, folglichen sich nicht einmal mit deme, daß sie solche für ihr eigenes Land vermünzet, zu entschuldigen vermögen; und

2) sogar nach denen wiederholter an selbige ergangenen Kayserl. allerhöchsten Verbott und Verwarnungen von derley Ausmünzen nicht

abge-

abgelassen, sondern auch zu Verachtung allerhöchster Kayserl. Authorität kleiner und noch schlechtere Münz als die 10. 5. $2\frac{1}{2}$ fl. dann die 30. kr. Stuck gewesen, in specie 5. 1. kr. und 2. Pfenninger gepräget, und also

3) nicht einmal $\frac{10}{m.}$ fl. auf das Ausmünzen aus eignen Mitteln zu verwenden im Stand gewesen, und dahero

4) die Ihnen allein von denen Reichs-Craisen, darinn Sie gelegen, anvertraute, und also wiederrufliche Münz-Gerechtigkeit anderen verliehen; mithin

5) allein aus einem geflissentlichen, vor GOtt und der ehrbaren Welt unverantwortlichen, und also vor Juden und Heyden höchst ärgerlichen Eigennuz und Wucher zu unersezlichem Schaden so vieler tausend unschuldiger Leuthen, und aus diesen, ganzer Gemeinden, armen Taglöhnern, Witwen und Waisen gemünzet haben.

Zehendens, wider die Münz-Wardein, Münz-Meistere, welche ihrer ganzen Craisen abgelegten Pflichten hierinnfalls entgegen gehandlet, die Münz-Beständer, Gold- und Silber-Liefferanten, Reichs-Schlußmäßig um so unnachläßlicher zu verfahren, als solchergestalten das Reichs-Münz-Ordnungs-widrige Ausmünzen von selbst nachlassen, und sich keiner zu derley Ungebühr mehr verleiten- sondern sein Leben, Ehr, Haab und Guth sich lieber seyn lassen wird, als solch unerlaubten zeitlichen Gewinn. Nebst diesem, und damit

Eilftens man künftig sich auf die Münz-Wardein, Münz-Meisteren, Münz-Gesellen ꝛc. Pflicht, Treu und Beobachtung der allgemeinen neuen Reichs-Münz-Ordnung durchgehends verlassen könte, so wäre noch weiter gut, wann unter denen Münz-Meisteren und Gesellen, darunter

sowohl

sowohl Hammer-Münz-und Präger, als Drucker, wie auch die Eisenschneider zu verstehen, ein formlich geschwohrne Gesell-und Brüderschafft angericht- ihnen von Kayserl: Majestät darüber ein Gesell-und Bruderschaffts-Brief allergnädigst ertheilt würde, des Innhalts, welcher gestalten sie auf die Münz-Ordnung beeydiget seyen, und diejenigen, so ihrem Eyd zuwider handelten, oder münzten, für meineydig und ehrloß geachtet, auf keiner Reichs-Münz gelitten, sondern, auf das äusserste verfolget werden sollen: Denen auch ferner scharff, und unter obigem Eyd anzubefehlen, wo sie vermerckten, daß irgends an einer Münz-Statt mit der Münz gefallen würde, daß sie bey denen nicht allein nicht arbeiten, sondern auch bey Vermeidung der Straf des Meineyds dieselben dem Kayserl: Reichs-Fiscal melden, und anzeigen sollen, und daß alle die, so an Orthen, da geringhaltig gemünzt würde, wissentlich arbeiten, nicht allein aus der Brüderschafft gefallen, und nicht mehr für ehrlich gehalten, sondern auch des begangenen Meineyds willen mit Abnehmung der Schwöhr-Finger, und sonsten, nach Gelegenheit der Verwürkung, am Leben gestraft werden sollen. Und daß auch im ganzen Heil. Reich teutscher Nation von keinem Stand einiger Münz-Meister und Münz-Gesell angenommen, und niemanden zum Münzen gelassen werden müßte, es wäre dann, daß er in solcher Gesell- und Bruderschafft, und auf die allgemeine neue Reichs-Münz-Ordnung, daß er derselben durchaus gemäß münzen, und handlen wollte, gegen Kayserl: Majestät und dem gesamten Reich Eyd und Pflicht gethan, und die in denen älteren Reichs-Abschieden, und Münz-Edicten vorgeschriebene Erfordernüssen hätte, die in dieser Gesellschafft einverleibt- und ebenfalls Kayserl: Majestät und dem gesamten Reich verpflichtete Eisenschneider allein, und sonsten keine die Stämpel oder Präg, so auf die Reichs-Münzen geschlagen werden, schneiden, und aber auch die Eisenschneider solche Stämpel nicht schneiden, noch weniger in die Münz lief-

fern sollen, es seye dann, daß dißfalls schrifftlicher Befehl von demjenigen Crayß, darunter solche Münz stehet, ihnen zugekommen seye. Und wo ein solcher Eisenschneider derhalben, oder sonsten wider seinen Eyd handelte, derselbe ebenmäßig als meineydig anzusehen, und befindenden Umständen nach, an Leib und Leben zu bestrafen wäre.

Zwölftens, die Reichs-Gold-Münz in keiner andern Gattung, als des Reichs-Ducatens, und des Reichs-Gold-Guldens zu bestehen hätte, der Gold-Gulden zumalen, als bey dessen Schrot und Korn es ebenmässig zu lassen, dem Werth und der Gülte nach, gegen der Ducaten besser herunter zu proportioniren, und dißfalls von dem §. Sechstens beschriebenen Münz-Wardeins pflicht-mäßige Bericht und Gutachten einzuholen, massen der Gold-Gulden gegen dem Reichs-Ducaten zu 4. fl. mehrer nicht, als 2. fl. 53. kr. werth ist, und die weitere 7. kr. zu Ergänzung der 3. fl. den Respect auf die Reichs-Ducaten zu 4. fl. 10. kr. haben, wegen der Gattung der künftigen Silber-Münzen aber es bey der in Beantwortung der ersten Frag über den Reichs-Thaler und Schied-Münz gemachten Tabell zu lassen, und des Geprägs halber ein durchgehends zu statuiren wäre. Dann auch

Dreyzehendens zu gleicher Zeit über die Taxa aller Nahrungs-Nothdürftigkeiten und Feilschafften, Handwerck- Tag- und Handlöhnen zu berathschlagen, für jeden Reichs-Crayß nach desselben Landes-Beschaffenheit ins besonder einzurichten, und mit der neuen allgemeinen Reichs-Münz-Ordnung zugleich zu publiciren, damit der arme und Mittel-Mann nicht in gedoppelten Schaden, als einmal bey Ausgab des abgewürdigten Gelds, und das anderte mal bey Bezahlung der Feilschafften im theuren Werth einrinne.

Vierzehendens, in jedem Crayß nicht mehr dann 2. oder höchstens 3. Münz-Städt, als denen grösten Fürstenthum- und fürnehmsten Handels-Städten, zumalen mit Vorzug derer, welche mit eigenen Gold- und Silber-Bergwerck versehen, zuzulassen, in welchen Münz-Städten ein jeder Stand solchen Crayses, wo selbige sich der Münz-Freyheit gebrauchen wollte, seine Münzen zu schlagen, und zu prägen, unter Straf der Falschmünzung schuldig und gehalten seyn sollte, wordurch die Hecken-Münz-Städte auch zugleich zerstöhrt und abgethan wären.

Erster Einwurf.

Daß keine Gleichheit oder Beständigkeit im Münz-Wesen zu hoffen seye, und also nützlicher wäre, es bey dermaliger Unordnung zu lassen, als durch neue Verordnungen die Sache noch mehrer zu verwirren.

Um nun auch auf die Erledigung der bey dieser dritten Frage gemachten Einwürfe zu kommen, so erhellet aus deme, was bey Entdeckung zwey Haupt-Ursachen samtlicher Münz-Gebrechen, und in Absicht auf den ersten Einwurf erwehnet worden, wie daß gar leicht eine Gleichheit und Beständigkeit im Münz-Wesen zu erhalten seye, wann nur der ernstliche Schluß hierzu gefaßt, und darob vest beharret werde, folglichen der Eigennutz dem gemeinen Besten nicht zuwider, dem Natur- Völcker- und Bürgerlichen Recht vorgesetzt, und noch auch die Beschädig- und Benachtheilung des Nächsten verlangt, mithin weder das vorgeschriebene Schrot, Korn, noch Gülte, als der eigentliche Werth, Maaß und Gewicht, aller Feilschafften ꝛc. eigenmächtig verändert werde; In Erwägung, daß dieses Verlangen und Veränderen GOttes Gesetz, Glauben und Vernunft zuwider lauffe, und dem HErrn ein Greuel seye.

Exod. cap. 3. v. 20.

Amos

Amos cap. 8. v. 5.

Prov. cap. 11. v. 1. cap. 20. v. 10.

Seye es eine blosse Einbildung, daß die Feilschafften ꝛc. bey erhöheter Münz theurer, und bey Beharrung auf der Reichs-Währung wohlfeiler zu stehen kommen, wie solches das *Exempel* des äusserlich erhöheten Reichs-Thalers und Reichs-*Ducat*ens offenbar an Tag lege.

Sofern das in diesem anderten Einwurf zum Voraussatz genommene seine gute Richtigkeit hätte, mithin der wahre und eigentliche Preiß der Feilschafften, auch in dem Fall, wo diese oder jene Gattung der Reichs-Münz einseitig äusserlich erhöhet wird, solch erhöhter Münz jedesmal in ihrer gebührenden Eingleichung auf dem Fuß nachfolgete, würde gedachter Einwurf einen stattlichen Grund für sich haben; Indeme solches aber nicht ist, man auch bey solch einseitig äusserlichen Erhöhung allein nicht verbleibet, sondern darüber noch gemeiniglich von dem gesetzten Reichs-Schrot und Korn abweichet, folglichen dem gemeinen Handel und Wandel grosse Ungleichheit giebet, und anmit verursachet, daß der Aufschlag aller Feilschafften ꝛc. von der Willkühr eines jeden eigennützigen Privati abhange, welche hierinnfalls sich an die Obrigkeitliche Verordnungen eben so wenig, als die in erhöhetem Werth und zu geringhaltig ausmünzende Stände an die Reichs-Gesetze binden lassen; [als mag dasjenige, was bloß von zweyen, zumalen vom gesamten Reich nothwendig erhöheten Münz-Gattungen, benanntlichen dem Reichs-Ducaten und Reichs-Thaler, eingeführet worden, nicht durchgehends und bey aller Münz-Erhöhung einschlagen.

Man will aber auch zu unwidersprechlichem Beweiß, daß dieser aus Malestroit, gewesten Königl. Rath und Zahlmeisters, hergenommene- und von Bodino in Tractatu de augmento & detrimento auri & argenti

hinlänglich widerlegte Einwurf in Absicht auf das Heil. Reich, teutscher Nation, keinen Grund habe, sich des erstaunlichen Schaden willen, welcher durch solch eigenmächtige Erhöhung und Abweichen von dem Reichs-Schrot und Korn dem Publico und Privatis zugefügt wird, der im Jahr 1618. an den Ober-Sächsischen Crayß überreichten Supplication der inn- und ausländischen, sich damals zu Leipzig auf dem Oster-Marckt befindenden Handels-Leuthen, bedienen, und dißfalls auf den Num. 2. beruffen, woselbst unter andern erwehnten Schäden halber auch dieses enthalten:

Daß andurch die ganze Nahrung in Teutschland in Abgang gebracht, und aufhören müsse, und daß der Erb-Feind der Türck nicht mehr dem Teutschland solchen Schaden zufügen könte, wann ihme alle Jahr einmal mit 20. in 30000. wehrhaffter Mann erlaubt wäre, durch Teutschland zu streiffen, dann vor diesem Geld-Betrug und Abgang könne sich kein Mann schützen, weder hoch noch niedern Standes, weder weltlich noch Geistlich, wenn er gleich starck Vestung um sich hätte.

Wo doch zu solcher Zeit die Münz noch nicht so hoch als jetzo gesetzt ware, sondern der Reichs-Thaler allein 1. fl. 32. kr. der Gulden-Groschen 1. fl. 22. kr. der Reichs-Ducaten 2. fl. 32. kr. und der Reichs-Gold-Gulden 2. fl. 10. kr. ausgemacht hat.

Dritter Einwurf.

Durch die *Tax*-Ordnungen über die Feilschafften, werden anstatt der Wohlfeile entweders der vorige Preiß, oder gar ein höherer eingeführt.

Bey der Münz-Abwürdigung sind die Tax-Ordnungen darum vonnöthen, daß der durch geringhaltiges Ausprägen, und eigenmächtiges

Er-

Erhöhen der Münz gesteigerte Preiß der Feilschafften, Handwerck- und Taglöhnern ꝛc. nach Gestalt solcher Münz-Abwürdigung herunter gesetzt- sofort eines mit dem andern der Billigkeit nach verglichen, mithin nach der Abwürdigung eine Sache nicht mehr in dem vorig erhöheten Preiß mit gutem Geld bezahlet werde.

Ist der erhöhete Preiß der Feilschafften in Absicht auf die geringhaltig- oder erhöhte Münz nun im Ubermaaß bestanden, und hat z. E. eine Sache, welche vorhin mit einem Gold-Gulden à 3. fl. in billigen Preiß zu kauffen wäre, bey Ausmünzung der sogenannten Carl d'Or mit $1\frac{1}{2}$ und mit $1\frac{1}{4}$ derley Gold-Gulden bezahlt werden müssen, da doch die Erhöhung bey einem einfachen derley Carl d'Or allein 20. kr. ausgemacht; So wird diese nemliche Sache, vermittelst der neuen Tax-Ordnung, vermög deren solche wieder auf die vorige 3. fl. gesetzt worden, in der That wohlfeiler, als selbige während der Münz-Erhöhung gewesen, hat sich aber der erhöhete Preiß der Feilschafften mit der erhöheten Münz in rechter Maaß verhalten, und ist mithin eine Sache, welche ehevor um einen Reichs-Gold-Gulden à 3. fl. in billigen Preiß hingegeben worden, bey Ausmünzung der Carolins allein auf 3. fl. 20. kr. zu stehen kommen, so wird solchen Falls durch die neue Tax-Ordnung, da diese Sache ebenfalls wieder auf die vorige 3. fl. gesetzt wird, zwar keine eigentliche Wohlfeile eingeführet, jedoch aber so viel bewürcket, daß dasjenige, so vorhin, und bey erhöhter Münz 3. fl. 20. kr. gekostet, nunmehr seinem eigentlichen und billigen Preiß à 3. fl. guter Münz zu haben, und nicht annoch, wie vorhin, 3. fl. 20. kr. darfür bezahlt werden müssen, welches letztere ausser solcher Tax-Ordnung ohne weiters erfolgen, mithin auch bey gutem Geld, eine Theurung erfahren werden müßte.

Es sind also die Tax-Ordnungen auf zweyerley Dinge gerichtet, nemlich und

1) um in denen Fällen, wo der Preiß der Feilschafften bey schlechtem und erhöhtem Geld in Ubermaaß gestiegen, andurch eine Wohlfeile zu vermögen.

2) In denen Fällen aber, wo der erhöhte Werth der Feilschafften gegen gedachter Münz seine richtige Eingleichung immerhin beybehalten, eine Theurung zu verhüten.

Welches zu erreichen ein mehrers nicht erfordert, als daß der erhöht- und abgewürdigte Werth der Münz, gegen den vorherig- billigen und nachmals erhöhten Feilschafften gehalten- und eines gegen dem andern verglichen werde.

Den in der Erz-Herzogl. Oesterreichischen Tax-Ordnung dd. 28. Octobr. 1623. von 40. auf 10. dann von 20. auf 5. gesetzten Preiß eines respective Saum Weins, und Centner Eisens belangend, fällt das ganze Argument mit dem hinweg, daß der taxirte Preiß allein überhaupts auf Gulden von dieser oder jenen Gattung der damals herabgewürdigten, dem Korn und Schrot nach sehr ungleich gewesten Münz, somithin nicht auf Species-Thaler gesetzt worden seye; Damit aber der dißfalls gemachte Einwurf ichtwas beweisete, würde erfordert, vorläuffig die samtl. damals vorhandene Gattungen von Münz, ihrem eigentlichen Halt und erhöhetem Preiß nach, zu benahmsten, wo sich sodann ererst zeigen würde, ob bey Zusammenhaltung eines gegen dem andern der gesetzte Preiß auf respective 20. und 5. fl. ausser aller Vergleichung gestanden seye. So lang aber als dieses unterbleibet, wird der angezogenen Erz-Herzogl. Tax-Ordnung nicht wohl eine Ausstellung zu machen seyn.

Vier-

Vier- und 6ter Einwurf.

Ziehe die abgewürdigte Münz eine noch schlechtere in gemeinen Handel und Wandel nach sich; nachmals werde die erstere anwieder in unabgewürdigten Preiß genommen, entzwischen aber der Schaden dem gemeinen und Mittel-Mann allein zum Last komme.

Werde die gänzlich verbotten- und verrufene Münz, nachdem diese dem armen und Mittel-Mann mit größtem Schaden abgedrungen worden, in vollem Werth zugeschoben, und nach wie vor in diesem Werth wieder genommen.

Dieser Ungebühr mag unmöglich anderer Gestalten, als durch Abstellung der angeführten zwey Haupt-Ursachen gegenwärtiger äusserster Münz-Zerreittung gesteuret werden; solchemnach der grundgütige GOtt eyfrigst zu bitten ist, daß er die Gemüther der Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs, teutscher Nation, um so mehr zur Einhelligkeit und vesten Beharrung auf der künftig allgemeinen neuen Reichs-Münz-Ordnung gänzlich bereiten wolle, als ausser deme nicht allein eine noch grössere Verwirrung in Sachen zu befahren wäre, sondern die Mächtigere aus denen Reichs-Ständen, welche geringhaltig ausmünzen, sich an ihren beträchtlichen Cammer-Gefällen, Renthen rc. den größten Schaden nach Ausweiß Num. 3. selbst zufügen würden.

Fünfter Einwurf.

Werde die dermalen herunter gesetzte Gold- und grob Silber-Münz gegen schlechter Schied-Münz nicht gewechslet, es werde dann zuwider aller Billigkeit auf die erstere und bessere gegen der letztern und schlechtern Schied-Münz eine Aufgab von 3. bis 4. fl. ins hundert gereichet.

Ob zwar nicht jede Aufgab bey Wechslung der Münz mag mißbilliget werden, angesehen

Erstlichen an und für sich niemand zuzumuthen ist, daß er sein gutes Geld gegen schlechtem sofort mit Schaden hingebe.

Lessius de Jure & Justitia Lib. 2. cap. 23. de Cambiis dubit. 2. de Cambio minuto num. 11.

Andertens bey denen Kaufleuthen wegen empfangend- und wieder zahlenden Geldern eine Ergötzlichkeit und Vergeltung (die Provision genannt) mit gemeiniglich $\frac{1}{3}$ oder auch wohl $\frac{1}{2}$ pro Cento pflegt gerechnet zu werden, welche in gewissen bedungenen- auch anderen Fällen in der Billigkeit bestehet.

id. Lessius cit. Loc. Dubit. 7.

Drittens denen Wechslern (abstrahendo von denen Reichs-Münz-Gesetzen) in seinem Maaß etwelcher Gewinn, auch in blossem Betracht, daß eine Münz vor der andern gesucht werde, und derhalben an der ersten Mangel obhanden, gestattet wird.

So ist jedoch in dem Heil. Reich, teutscher Nation, keineswegs erlaubt, die Münz in höherem, als dem vom Reich gesetzten Werth, auszugeben, noch weniger zugelassen, einen Aufwechsel oder Zugab von hergebener, oder zur Zeit bloß unter gesetzter Gold- oder Silber-Münz auf schlechte, oder zur Zeit bloß tollerirte Schied-Münz, zumalen aus der alleinigen Ursach, daß diese mehrer als jene gesucht werde, zu nehmen.

Indem, so viel die grobe Silber-Münz betrifft, diese bey dermaliger Abwürdigung von 30. auf 25. kr. eine gute Reichs-Münz ist, bey welcher alles gewinnsüchtige Verwechslen, vermög der bey Beantwortung der erst- und dritten Frage dißfalls angeführten Reichs-Gesätzen unter Leib- und Lebens-Straf verbotten ist.

Die

Die abgewürdigte Gold-Münz hingegen belangend, so mag denen Privatis bey dem Auswechslen solcher Gold-Münz nicht mehrer Gewinn zu suchen vergönnet werden, als denen Reichs-Münz-Ständen selbsten, bey Ausprägung der Münz, Vortheil zu gebrauchen verstattet wird.

Es haben aber die Reichs-Münz-Stände sich dißfalls allen Gewinns und Vortheils zu enthalten, folglichen stehet auch jenen nicht zu, bey solcher Verwechslung einen Gewinn zu suchen.

Dannenhero diejenigen Obrigkeiten, unter welchen diese Ungebühr ausgeübet wird, nicht allein hierinnfalls ihr Amt zu verrichten, sondern all dasjenige, was im Kaufmanns-Wechsel zuwider denen Reichs-Münz-Gesätzen gehandelt wird, mit Ernst abzustellen, und zu des letztern Erreichung, die fürnehmste Reichs- und Handels-Städte, und aus diesen insonderheit Augspurg, Nürnberg und Franckfurt in das Mittel zu tretten, und sich eines gewissen Wechsel- und Waaren-Zahlung-Geldes bis zu Erlangung eines allgemeinen Reichs-Münz-Fusses nach Billigkeit zu verringern, und andurch dem Agio, so viel möglich, seine abhelfliche Maasse zu geben hätten.

Siebender und letzter Einwurf.

Habe sich das Münz-Wesen seit *An.* 1559. bis auf jetzo, ungeachtet der so vielen dißfalls gemachten Reichs-Münz-Verordnungen, immer nur verschlimmert, wie dann von solcher Zeit die Reichs-Münzen im äusserlichen Werth beständig gestiegen, und der Reichs-*Ducat*en von 104. bis auf 240. kr. der Reichs-Thaler aber von 68. bis auf 120. kr. gekommen seye.

Wiewohlen diese Steigerung nicht kan widersprochen, noch auch in Abred gestellt werden, wie daß sowohl die von dem gesamten Röm. Reich

überhaupts, als auch die- von dessen im Münz-Wesen correspondirenden Craysen insonderheit gemachte Münz-Verordnungen, eben nicht allzeit ihren Zweck in allen Stücken erreicht haben, so ist doch anmit viel Gutes, und insonderheit dieses bewürcket worden, daß der Münz-Schaden nicht gar unheilbar worden, sondern diesem annoch hinlänglich, und auf Art, wie bishero erwehnet worden, abgeholffen werden kan, welche Hülf, auf daß sie in Bälde erfolge, der grundgütige GOtt gnädiglich verleyhen wolle.

Welches dann ist, was man auf die Drey aufgeworffenen Fragen, gemäß denen Reichs-Münz-Gesätzen, zu antworten fürgefunden, ja, doch unmaßgeblichen und unnachtheilig jeder bessern Urtheilung hievon. Geben den 22. Febr. 1737.

I. S. A. v. M.

COPIA SUPPLICATIONIS

Derer zu Leipzig auf dem Oster-Marckt inn- und ausländischen Kauf- und Handels-Leuthe an die dazumal im Majo 1618. Herren Münz-Probations-Räthe.

Ehrnvest, Großachtbare, Hochgelahrte, und Wohlweise,

Vonders günstig- gebiethende Herren!

Ew. Ew. Wtl. können zu Ends benannte samtl. inn- und ausländische Kauf- und Handels-Leuthe nothgedrunglich zu klagen nicht Umgang haben, weilen eben diesen jetzt innstehenden Leipziger Oster-Marckt die samtl. Ober-Sächsische Crayß-Stände, und deren Abgeordnete, wegen der nunmehr eine lange Zeit hero eingeschleichten Münz-Sorten, altem Gebrauch nach, beysammen, nachdem männigl. Hoch- und niedern Standes unverborgen, was nun aber die 20. Jahr hero im Röm. Reich, teutscher Nation, in dem Münz-Wesen für grosse Beschwehrung der schlimmen Sorten 3- und 6-Bätzner, auch schlimmen Groschen, so nicht 6. Pfenning werth, und was dergleichen mehr eingefallen, welche mit so grossem Vortheil, und Eigennutzen so allgemach unter den gemei-

nen Mann gebracht, also daß in obbemeldter Zeit der 20. Jahr dardurch die Species gesteigert, daß ein Gold-Gulden vorhin zu $1\frac{1}{4}$ fl. jetzt auf 2. und 1. Gulden-Thaler, vor Gulden jetzt auf 29. in 30. Groschen kommen; also zu sagen, wann einer vorhin Gulden 1000. ausgeliehen, so hat er die mit 80. Gold-Gulden bezahlt, oder mit 1000. Thaler. Wann er aber dieselbe jetzo nach Verfliessung der 20. Jahren wieder aufkündet, so wird er leider mit 500. Gold-Gulden, oder mit 700. fl. Thaler bezahlt, gehet also zuruck an fl. 1000. Gold-Gulden 300. Stuck zu Gulden $1\frac{1}{4}$. 375. aber jetzigen Werth nach 600. fl.

An den Gulden-Thaler Stück 300. wann nun die 20. Jahr dem Verleiher die Interesse pro Cento bezahlt sind, und wird der Verlust an den Species dagegen abgezogen, so bleibt dem Verleiher nicht mehr die ganze 20. Jahr jedes, als 3. pro Cento, so muß von diesem auch gerechnet werden, die Obrigkeits-Auflagen, Feuer, Schoß und Schatzung, nach eines jeden Orths Herkommen und Gewohnheit, so wird er befinden, daß er des seinigen die ganzen 20. Jahr, jedes mehr nicht, als 2. pro Cento genossen; durch diese Unordnung oder Schaden der Münz, werden nicht allein grosse und hohe Potentaten, Fürsten und Herren, Grafen und Edelleuthen Ihrer Gefäll und Einkommens geschmälert, sondern auch die Burger und Innwohner, Kauf- und Handels-Leuth, zuvorderst Wittwen und Waisen, und das Kind in der Wiegen, welches unmündig, dem Ihren nicht vorstehen können, ihr Vermögen auf Zins ausleihen, ihre Nahrung und Unterhalt davon suchen müssen; noch mehr beschwerlich ist es dem Kauf- und Handelsmann, welcher mit grosser Gefahr seine Waaren an fernen Orthen mit gutem Geld erkauffen- und zahlen muß, wann er dann dieselbe ins Teutschland bringt, auf 6. und 12. Monath Zeit wie-

wieder verkauft hat, zum Theil böse Schulden, Unkosten, und alle Gefahr ausgestanden, Leib, Haab, Ehr, Guth und Blut mit zugesetzt, so muß er am Geld leider verlieren, was er an seiner Waar mit seiner Mühe und Arbeit erworben; Ursach, und nur z. E. vor $1\frac{1}{2}$ Jahren habe ich hier Waaren eingekauft in der Stadt Leipzig, und mit Reichs-Thaler zu 30. Groschen erkauft, als ich nun mein Geld empfangen will, so muß ich die Reichs-Thaler zu 33. Groschen wieder annehmen, das trägt in 10. pro Cento Verlurst, und der Handelsmann seine Rechnung nimmer höher darauf machen kan, welche bey jetzigen so beschwerlichen Läufften an den Waaren nimmermehr zu erwerben sind.

Also hat der Handelsmann sein Interesse und Gewinn wieder am Geld verlohren; solche Steigerung hat nun eine lange Zeit hero continuirt, und will noch länger je mehr einreissen, dieser und dergleichen Unheil seynd ja ein sichtiges Verderben des ganzen Teutschlandes, man hat vor 20. Jahren pro 100. Venetl. Ducaten bezahlt fl. 126. und jetzt man 102. für eine Cronen in Franckreich 92. und 96. kr. und jetzo 120. und 124. kr. in Holland hat der Handelsmann empfangen 78. in 80. Grot oder Stüber, pro 65. kr. zu Nürnberg jetzt empfäht er 33. Stüber, oder 66. Grot für 65. kr. in Braband hat vor 40. Jahren ein Reichs-Thaler 45. in 46. Stüber golten, wie dannoch dato, und damals hier Landes nicht gern 24. Groschen, jetzo aber müssen wir selbigen Orts die Thaler pro 46. Stüber ausgeben, und hier pro 33. Groschen leider einnehmen, nur bey wenig Jahren anhero, dardurch ist allein in den Brabandischen Waaren ein Stuck Grogand der Fürtrat, durch den Aufschlag des Gelds $2\frac{1}{2}$ fl. gesteigert, was er vorhin um 6. fl. hat einkauffen können, das kostet ihn jetzt $8\frac{1}{2}$ fl. wie ist es dann möglich, daß man den Abkäuffer

um so viel ersteigern läßt; Also und dergleichen gehet es nur in allen Landen mit aller Sorten Waaren, als Seiden, Gewand, Specerey und dergleichen, und also die ganze Nahrung in Teutschland (wie leider vor Augen) in Abgang gebracht, ist auch daran noch kein Ende, oder Aufhören, wie auch noch einmal eine Obrigkeit kein Einsehen hat, so wird leichtlich in wenig Jahren ein Reichs-Thaler auf 2. fl. kommen.

In Summa die Nahrung muß aufhören, und könnte der Erb-Feind der Türck nimmermehr dem Teutschland so viel Schaden zufügen, wann ihme alle Jahr mit 20. in $\frac{30}{m.}$ Mann erlaubt wäre, durch Teutschland zu streiffen, dann vor diesem Geld-Betrug und Abgang kan sich kein Mensch schützen, weder hoch noch niedern Standes, wann er gleich eine starcke Vestung um sich hat, weder Geist- noch Weltlich.

Es bereichen sich nicht allein unsere benachbarte Länder, die solche ringhaltige Münz-Sorten im Teutschlande schleichen, und gute grobe Sorten oder Species, auch gute lebendige Waaren mit 20. bis 30. pro Cento Nutz dagegen wieder hinaus führen, sondern es geschicht, wie leider offenbar, von uns Teutschen im Reich selbsten, daß leider alle Reichs-Ordnungen und Abschied die guten alten Münz-Sorten groß und klein ausgewechselt, verfreyt, auf den im Reich angesessenen Münz-Städten hin und wieder ander schlimm Geld daraus gemacht, wie dann kein alter Schröckenberger, halber Bazen, oder 3. kr. und Groschen, sowol Dreyer und andere kleine Sorten mehr zu finden.

Diesen und dergleichen Unheil und Verderben des ganzen Vatterlandes, teutscher Nation, abzuwehren, seynd wir unsers Orts theils viel zu wenig, der hohen Obrigkeit Ordnung zu geben, oder vorzuschreiben,

doch könnten wir aus hochgedrungener Noth unser augenscheinliches Verderben zu klagen nicht Umgang haben, und zu bitten, Ew. Ew. Wtl. wolle doch diese unsere unterthänige Supplication den gesamten Herren Crayß-Ständen vorlegen, oder verlesen lassen, mit demüthigster Bitte, die wollen auf Mittel dencken, ob nicht solches bey Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Sachsen unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn anzubringen, wie jetzo diesen vorstehenden Churfürsten-Tag zu Regenspurg Ihro Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr mit den samtl. Churfürsten allda ankommen, diese hoch nothwendige Sache neben anderen zu erwägen und vorzunehmen, zuforderst nicht allein die im Reich angesessene Winckel- und offentlich angesessene Münz-Städte abzuschaffen, und zu verbiethen, sondern auch an die benachbarte zu schreiben, daß dergleichen Betrug leider das Reich, teutscher Nation, nicht gestattet, und gleichsam abgethan wird, anderer Gestalten, wo hierinnen kein Mittel und Beständigkeit geschafft, und daß dieses Unheil noch in 10. Jahr continuiren solle, so muß das äusserste Verderben aller Nahrung in Teutschland folgen, dann es trifft nicht allein den Kauf- und Handelsmann, sondern auch Burger und Bauren, Reiche und Arme, Klein und Groß, einen jeden nach seinem Vermögen zu setzen, wann einer vor 20. Jahren $\frac{40}{m.}$ fl. auf Interesse geben, an 32000. Gold-Gulden, zu $1\frac{1}{4}$ fl. muß er sich wieder dato bezahlen lassen mit $\frac{20}{m.}$ Gold-Gulden, wann nun solcher Verlust teutscher Nation die 20. Jahr in Rechnung und Abgang gesetzet, die Summa ist nicht wohl auszusprechen, was das Vatterland Schaden gelitten.

Ungezweiffelter Hoffnung, Ihro Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr werde mit Hülf der Löbl. Churfürsten, wann die Sachen recht vorgebracht, und zu Herzen genommen, wohl starck genug seyn, diesem augenscheinlichen Verderben des Vatterlandes vorzukommen.

Sol-

Solches gereicht nicht allein Ihrer Majest., den Churfürsten zu grossem Ruhm, sondern hilfft zu grossem Aufnehmen des ganzen Reichs, auch bey den benachbarten Königreichen und Fürstenthumen löbl. und wollen wir dieselbe was Ew. Ew. Wtl. und samtl. Kauf- und Handelsleuthen zuvorderst dem Vatterland hierinnen zum Besten anbringen, nach unserm Vermögen zu verdienen in keine Vergessenheit stellen.

Die samtl. inn- und ausländische Kauf- und Handels-Leuthe, so dem innstehenden Leipziger Marckt beywohnen.

TA-

TARIFFA

Was in denen unglückseligen Kipperer- und Wipperer-Jahren 1621. und 1622. der Species-Thaler und Species-Ducat gegolten, und wie deren äusserlicher Werth von Monath zu Monath gestiegen und gefallen.

1. Reichs-Thaler Anno 1621.	hat gegolten in Augspurg	1. Reichs-Thaler Anno 1622.	
M. Januar. - -	2. 20.	M. Januar. - -	7. 30.
Februar. - -	2. 24.	Februar. - -	10. -
Mart. - -	2. 30.	Mart. - -	10. -
April. - -	2. 36.	April. - -	10. -
Maj. - -	2. 45.	Maj. - -	10. -
Jun. - -	3. 6.	Jun. - -	10. -
Jul. - -	3. 24.	Jul. - -	10. -
August. - -	4. -	August. - -	10. -
Septembr. - -	4. 30.	Septembr. - -	10. -
Octobr. - -	5. -	Octobr. - -	5. -
Novembr. - -	5. 30.	Novembr. - -	6. -
Decembr. - -	6. 30.	Decembr. - -	6. -

Ordentliche Währung ~~fl.~~ 90 x.
Höchste Währung - fl. 10.

1. Ducat	hat gegolten in Augspurg	1. Ducat	
M. Januar. - -	3. 30.	M. Januar. - -	13. 30.
Februar. - -	3. 36.	Febr. - -	16. -
Mart. - -	3. 40.	Mart. - -	15. -
April. - -	3. 45.	April. - -	15. -
Maj. - -	4. -	Maj. - -	15. -
Jun. - -	4. 30.	Jun. - -	15. -
Jul. - -	5. -	Jul. - -	15. -
August. - -	6. 30.	Aug. - -	15. -
Sept. - -	8. -	Sept. - -	15. -
Octobr. - -	9. 30.	Oct. - -	8. -
Novembr. - -	10. 30.	Novembr. - -	9. 30.
Decembr. - -	12. -	Decembr. - -	9. 30.

Ordentliche Währung fl. 2. 20 x.
Höchste Währung - fl. 16.

K

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesätzmäßige Beantwortung dreyer des teutschen Münzwesen betreffenden Fragen 1737

Freystatt 1760

4 J.publ.g. 793#Beibd.11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516326-6
VD18 14393549